

Entwurf

## VERORDNUNG

### des Umweltministeriums der Slowakischen Republik

..... 2023

### über die Aufzeichnungs- und Berichterstattungspflichten

Nach § 105 Abs. 3 Buchst. c, f, g, i, k, l, n, n, y und ab des Gesetzes Nr. 79/2015 über Abfälle und zur Änderung bestimmter Rechtsakte in der geänderten Fassung (im Folgenden „Gesetz“) bestimmt das Umweltministerium der Slowakischen Republik (im Folgenden „Ministerium“):

#### § 1

##### **Aufzeichnungs- und Berichterstattungspflichten**

- (1) Für die Aufbewahrung von Aufzeichnungen werden Abfälle nach dem Abfallkatalog klassifiziert.<sup>1)</sup>
- (2) Abfallaufzeichnungen für alle Abfallkategorien werden nach Art oder Unterart ohne mengenmäßige Beschränkung auf einem Abfallaufzeichnungsblatt gemäß Anhang 1 laufend, mindestens einmal im Monat, in elektronischer Form geführt.
- (3) Die Abfallaufzeichnungen werden laufend für jeden Ort, an dem Abfälle auftreten, und für jede Tätigkeit gemäß Anhang 1 laufend geführt.
- (4) Die Abfallaufzeichnungen gemäß Absatz 2 sind mindestens fünf Jahre in elektronischer Form aufzubewahren.
- (5) Bei der Aufzeichnung gefährlicher Abfälle wird auch jeder Art gefährlicher Abfälle gemäß den besonderen Rechtsvorschriften ein Y-Code zugewiesen.<sup>2)</sup> Wenn einer Art gefährlicher Abfälle mehrere Y-Codes zugeordnet werden können, ist der Y-Code zuzuweisen, der für die gefährlichen Eigenschaften des Abfalls entscheidend ist.

#### § 2

##### **Erster Eingang von Abfällen**

Der erste Eingang von Abfällen für die Übermittlung einer elektronischen Datei an das Abfallbehandlungsinformationssystem (im Folgenden „Informationssystem“) ist definiert als der Eingang von Abfällen durch

---

<sup>1)</sup> Verordnung des Umweltministeriums der Slowakischen Republik Nr. 365/2015 zur Erstellung des Abfallkatalogs in der durch der Verordnung Nr. 320/2017 geänderten Fassung

<sup>2)</sup> Das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Mitteilung des Außenministeriums der Slowakischen Republik Nr. 60/1995) in der geänderten Fassung.

- a) eine Abfallsammel- oder -anschaffungsanlage, bei der die Abfälle vom Abfallerzeuger übergeben werden;
- b) eine Abfallverwertungsanlage, wenn der Abfall vom Abfallerzeuger übergeben wird;
- c) eine Abfallentsorgungsanlage, wenn der Abfall vom Abfallerzeuger übergeben wird;
- d) ein Händler, wenn der Abfall vom Abfallerzeuger übergeben wird;
- e) ein Abfallbeförderer für den eigenen Gebrauch;
- f) eine Einrichtung, die Abfälle sammelt, ohne eine Abfallsammelanlage zu betreiben;
- g) eine Gemeinde, wenn sie den Abfall selbst sammelt.

### § 3

#### **Kennenzuweisung**

- (1) Für die Aufzeichnungszwecke wird dem Abfallstandort eine Abfallstandortkennung zugewiesen.
- (2) Für die Identifizierung jedes Abfallstandorts eines Verpflichteten wird eine zugewiesene Kennung verwendet, die Folgendes darstellt
  - a) die nach besonderen Rechtsvorschriften zugewiesene Organisations-Identifikationsnummer der verpflichteten Stelle,<sup>3)</sup> wenn die Anschrift des Abfallstandorts mit der Anschrift des Sitzes oder der Betriebsstelle des Verpflichteten übereinstimmt; oder
  - b) eine Abfallstandortkennung, die automatisch vom Informationssystem bei der Registrierung des Abfallstandorts zugewiesen wird.
- (3) Jeder Abfallstandort ist durch die zugewiesene Kennung zu identifizieren. Wird eine Kennung gemäß Absatz 2 Buchstabe b zugewiesen, so ist diese Kennung zu verwenden.

### § 4

#### **Berichterstattungsaufzeichnungen, elektronische Dateien und elektronische Dienste**

##### **[zu § 14 Absatz 1 Buchst. f, g und Absatz 4 des Gesetzes]**

- (1) Daten aus Aufzeichnungen werden durch einen elektronischen
  - a) Bericht mittels eines Informationssystems durch eine Person bereitgestellt, die Abfälle nach § 3 Absatz 16 des Gesetzes entsorgt, und durch den Inhaber einer Genehmigung nach § 89 Absatz 1 des Gesetzes;
  - b) eine Akte über ein Informationssystem durch eine Person, die Abfälle nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes sammelt, eine Person, die Abfälle nach § 3 Abs. 11 des Gesetzes verarbeitet, eine Person, die Abfälle nach § 3 Abs. 13 des Gesetzes sammelt, eine Person, die Abfälle nach § 3 Absatz 16 des Gesetzes entsorgt, einen Abfallerzeuger nach § 4 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes, einen Händler nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes, einen Abfallbeförderer für den Eigengebrauch nach § 4 Abs. 5 des Gesetzes und eine Person, die Abfälle sammelt, ohne eine Abfallsammelanlage nach § 98 Absatz 1 des Gesetzes zu betreiben;
- (2) Die Daten aus Abfallaufzeichnungen werden von einem Verpflichteten oder einer Stelle, die den ersten Abfall nach § 3 mindestens einmal pro Kalenderquartal, spätestens jedoch bis zum Ende des auf das Kalenderquartal folgenden Monats empfängt, als elektronische Datei im Informationssystem bereitstellt.
- (3) Ein Abfallerzeuger nach § 4 Abs. 1 Buchst. a und c des Gesetzes kann dem Informationssystem Daten aus Abfallaufzeichnungen zur Verfügung stellen.

---

<sup>3)</sup> ) Gesetz Nr. 272/2015 über das Register der Körperschaften, Einzelunternehmer und Behörden und zur Änderung bestimmter Rechtsakte in der geänderten Fassung

- (4) Ein Vermittler nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes übermittelt dem Informationssystem keine Daten aus Abfallaufzeichnungen.
- (5) Eine Stelle, die Abfälle bewirtschaftet und nach § 2 ein erster Eingangsort von Abfällen ist, übermittelt eine elektronische Akte, die Daten über den Abfallerzeuger und den Abfallstandort gemäß § 3 Absatz 1 enthält.
- (6) Eine elektronische Datei ist eine Zusammenfassung von Daten mit spezifiziertem Inhalt; die genaue Struktur der technischen Daten ist in dem vom Ministerium über das Informationssystem veröffentlichten Integrationshandbuch zu finden. Jede übermittelte elektronische Datei ist mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift zu unterzeichnen, die für den Abfallstandort des Verpflichteten, der die elektronische Datei und jede Tätigkeit einzeln übermittelt, relevant ist.

- (7) Die elektronische Datei wird an das elektronische Abfallregister des Informationssystems
- a) manuell durch Hochladen einer elektronischen Datei übermittelt, die durch eine qualifizierte elektronische Unterschrift des Verpflichteten, in dessen Namen die elektronische Datei gesendet wird, in der Struktur und im Umfang der Daten auf elektronischen Formularen, die im öffentlichen Teil des Informationssystems verfügbar sind, unterzeichnet wird;
  - b) unter Verwendung einer automatisierten Schnittstelle, um eine elektronische Datei hochzuladen, die durch eine qualifizierte elektronische Unterschrift des Verpflichteten, in dessen Auftrag die elektronische Datei gesendet wird, in der Struktur und dem Umfang der Daten gemäß Anhang 1 unterzeichnet wurde.
- (8) Ein Verpflichteter führt Aufzeichnungen in einer Weise, die wahrheitsgemäße und vollständige Informationen liefert.

## **§ 5**

### **Aufzeichnungen über die Menge der Produkte und Materialien, die sich aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling oder anderen Verwertungsverfahren ergeben**

**[zu § 17 Absatz 1 Buchstabe m des Gesetzes]**

- (1) Aufzeichnungen über die Menge der Produkte und Materialien, die sich aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling oder anderen Verwertungsverfahren ergeben, sind für den Abfallstandort und für jeden Vorgang getrennt in elektronischer Form aufzubewahren.
- (2) Die Daten nach Absatz 1 werden dem Informationssystem mittels einer elektronischen Datei nach § 4 Abs. 2 und 5 im Rahmen der in Anhang 1 aufgeführten Daten übermittelt.
- (3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind in elektronischer Form für fünf Jahre aufzubewahren.

## **§ 6**

### **Deponieaufzeichnungsblatt**

**[zu § 19 Abs. 1 Buchstabe h des Gesetzes]**

- (1) Ein Deponieaufzeichnungsblatt ist im Rahmen des Anwendungsbereichs der in Anhang 2 genannten Daten aufzubewahren.
- (2) Bis zum 28. Februar des Folgejahres ist ein Aufzeichnungsblatt über die elektronischen Formulare des Informationssystems als elektronischer Bericht für das Kalenderjahr vorzulegen.
- (3) Eine Kopie des eingereichten Deponieaufzeichnungsblatts wird für die Dauer des Betriebs der Deponie mindestens 30 Jahre ab dem Tag der Ausstellung der Abschlussbescheinigung oder nach dem in der Entscheidung über die Schließung und Überwachung der Deponie festgelegten Zeitraum in elektronischer Form aufbewahrt.

## § 7

### **Aufzeichnungen über die Sammlung oder den Kauf von Metallabfällen**

#### **[zu § 16 Absatz 8 Buchstaben b und c des Gesetzes]**

- (1) Aufzeichnungen über die Sammlung oder den Kauf von Metallabfällen werden von einer Stelle geführt, die Metallabfälle im Rahmen des Anwendungsbereichs gemäß Anhang 1 elektronisch sammelt oder kauft.
- (2) Die Beschreibung und die Dokumentation, die aus Foto- oder Videoaufzeichnungen von Metallabfällen bestehen, sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.
- (3) Eine Stelle, die die Sammlung oder den Erwerb von Metallabfällen durchführt, muss die Dokumentation eindeutig mit dem Sammelprotokoll gemäß Absatz 1 durch eine eindeutige Kennung des Datensatzes – eine Zeile in den elektronischen Abfallaufzeichnungen gemäß § 3 – in Verbindung bringen.

## § 8

### **Aufzeichnungen über transportierte gefährliche Abfälle**

#### **[zu § 26 des Gesetzes]**

- (1) Aufzeichnungen über beförderte gefährliche Abfälle sind auf einem elektronischen Begleitdokument für gefährliche Abfälle (im Folgenden „Begleitdokument“) gemäß Anhang 3 zu führen.
- (2) Der Absender gefährlicher Abfälle und der Empfänger der gefährlichen Abfälle bewahren das Begleitdokument in elektronischer Form oder in Papierform für fünf Jahre auf. Der Beförderer hat für die Bedürfnisse einer anderen Partei als des Absenders der gefährlichen Abfälle oder des Empfängers der gefährlichen Abfälle das Begleitdokument in elektronischer Form oder seinen Ausdruck in Papierform für ein Jahr aufzubewahren.
- (3) Vor der Beförderung gefährlicher Abfälle registriert der Absender gefährlicher Abfälle diese Beförderung im Informationssystem zusammen mit dem Ausfüllen der obligatorischen Angaben gemäß Anhang 3. Der Absender der gefährlichen Abfälle druckt dann die vier ausgefüllten Begleitdokumente aus dem Informationssystem aus.
- (4) Der Empfänger der gefährlichen Abfälle teilt nach Hinzufügung obligatorischer Angaben gemäß Anhang 3 innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Beförderung im Rahmen des Anwendungsbereichs gemäß Anhang 3 in Form eines Begleitdokuments über das Informationssystem mit, dass die beförderten gefährlichen Abfälle befördert werden.
- (5) Die Meldung der Beförderung gefährlicher Abfälle in Form eines Begleitdokuments ist an das Informationssystem
  - a) manuell durch Hochladen eines Begleitdokuments zu übermitteln, das mit der qualifizierten elektronischen Unterschrift des Verpflichteten unterzeichnet wird, in dessen Namen das Begleitdokument übermittelt wird, in der Struktur und dem Umfang der Daten gemäß Anhang 3;
  - b) unter Verwendung der automatisierten Schnittstelle zum Hochladen eines Begleitdokuments, das mit der qualifizierten elektronischen Unterschrift des Verpflichteten unterzeichnet wurde, in dessen Auftrag das Begleitdokument übermittelt wird, in der Struktur und den Umfang der Daten gemäß Anhang 3.

## **§ 9**

### **Aufzeichnungen über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und -akkumulatoren sowie Berichte über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und -akkumulatoren**

**[zu § 27 Absatz 4 Buchstabe h des Gesetzes]**

- (1) Erzeuger von Batterien und Akkumulatoren, die spezifische Verpflichtungen individuell erfüllen, Erzeuger von Batterien und Akkumulatoren gemäß § 27 Absatz 7 des Gesetzes, Erzeugerverantwortungsorganisation für Batterien und Akkumulatoren und Dritte führen Aufzeichnungen über Batterien und Akkumulatoren und die Behandlung von Altbatterien und -akkumulatoren für das Kalenderjahr laufend in dem Umfang der Daten, die für die Übermittlung des elektronischen Berichts gemäß Absatz 2 erforderlich sind.
- (2) Die Berichterstattung über Daten aus Aufzeichnungen über Batterien und Akkumulatoren sowie über die Behandlung von Altbatterien und -akkumulatoren wird für das Kalenderjahr bis zum 28. Februar des Folgejahres ausschließlich durch elektronische Berichterstattung über die elektronischen Formulare des Informationssystems im Rahmen der Daten gemäß Anhang 4 übermittelt.
- (3) Aufzeichnungen nach Absatz 1 und Berichte nach Absatz 2 sind in elektronischer Form für fünf Jahre aufzubewahren.

## **§ 10**

### **Aufzeichnungen über elektrische Geräte und Handhabung von Elektroabfällen und Berichte über elektrische Geräte und die Handhabung von Elektroabfällen**

**[zu § 27 Absatz 4 Buchstabe h des Gesetzes]**

- (1) Erzeuger von elektrischen Geräten, die spezifische Verpflichtungen individuell erfüllen, Erzeuger von elektrischen Geräten nach § 27 Absatz 7 des Gesetzes und Erzeugerverantwortungsorganisation für elektrische Geräte führen Aufzeichnungen über elektrische Geräte und die Entsorgung elektrischer Altgeräte für das Kalenderjahr laufend in dem Umfang der Daten, die für die Übermittlung des elektronischen Berichts gemäß Absatz 2 erforderlich sind.
- (2) Die Berichterstattung über Daten aus Aufzeichnungen über elektrische Betriebsmittel und über die Behandlung elektrischer Altgeräte wird für das Kalenderjahr bis zum 28. Februar des Folgejahres durch elektronische Berichterstattung über die elektronischen Formulare des Informationssystems im Rahmen der Daten gemäß Anhang 6 übermittelt.
- (3) Aufzeichnungen nach Absatz 1 und Berichte nach Absatz 2 sind in elektronischer Form für fünf Jahre aufzubewahren.

## **§ 11**

### **Aufzeichnungen über Verpackungen und Verpackungsabfälle und Berichte über Verpackungen und Verpackungsabfälle**

**[zu § 27 Absatz 4 Buchstabe h]**

- (1) Erzeuger von Verpackungen, die spezifische Verpflichtungen individuell erfüllen, Erzeugerverantwortungsorganisation für Verpackungen und Erzeuger von Verpackungen gemäß § 54 Absatz 6 des Gesetzes führen fortlaufend Aufzeichnungen über Verpackungen nach Verpackungsmaterialien für das Kalenderjahr, in dem Umfang der Daten, die für die Übermittlung des elektronischen Berichts nach Absatz 4 erforderlich sind.
- (2) Die Erzeuger von Verpackungen, die spezifische Verpflichtungen individuell erfüllen, und die Erzeugerverantwortungsorganisation für Verpackungen führen für das Kalenderjahr laufend Aufzeichnungen über Verpackungsabfälle im Umfang der Daten, die für die Übermittlung des elektronischen Berichts gemäß Absatz 4 erforderlich sind.
- (3) Die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 umfassen auch wiederverwendbare Verpackungen und Verpackungen, die mit gefährlichen Stoffen gefüllt sind.
- (4) Die Berichterstattung über Daten aus Aufzeichnungen über Verpackungen und über die Behandlung von Abfallverpackungen sowie die Berichterstattung über die Sammlung von Verpackungsabfällen werden für das Kalenderjahr bis zum 28. Februar des Folgejahres von Verpackungsherstellern vorgelegt, die spezifische Verpflichtungen individuell erfüllen, und Erzeugerverantwortungsorganisation für Verpackungen durch elektronische Berichterstattung über die elektronischen Formulare des Informationssystems im Rahmen der Daten gemäß Anhang 7.
- (5) Verpackungshersteller gemäß § 54 Abs. 6 des Gesetzes melden Daten aus Verpackungsaufzeichnungen bis zum 28. Februar des Folgejahres durch elektronische Berichterstattung über die elektronischen Formulare des Informationssystems im Rahmen der Daten gemäß Anhang 7.
- (6) Die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 und die Berichte nach den Absätzen 4 und 5 sind in elektronischer Form für fünf Jahre aufzubewahren.

## § 12

### [zu § 27 Absatz 4 Buchstabe h]

#### **Aufzeichnungen über Nichtverpackungsprodukte und Abfallbehandlung von Nichtverpackungsprodukten und Berichterstattung über Nichtverpackungsprodukte und Abfallbehandlung von Nichtverpackungsprodukten**

- (1) Die Erzeugerverantwortungsorganisation für Nichtverpackungsprodukte gemäß § 74 Abs. 4 des Gesetzes führen für das Kalenderjahr laufend Aufzeichnungen über Nichtverpackungsprodukte in dem Umfang der Daten, die für die Übermittlung des elektronischen Berichts nach Absatz 3 erforderlich sind.
- (2) Die Erzeugerverantwortungsorganisation für Verpackungen führen Aufzeichnungen über Nichtverpackungsprodukte für das Kalenderjahr in dem Umfang der Daten, die für die Übermittlung des elektronischen Berichts gemäß Absatz 3 erforderlich sind.
- (3) Die Erzeugerverantwortungsorganisation für Verpackungen meldet bis zum 28. Februar des Folgejahres Daten aus Aufzeichnungen über Nichtverpackungsprodukte und die Abfallbehandlung von Nichtverpackungsprodukten für das Kalenderjahr durch elektronische Berichterstattung unter Verwendung der elektronischen Formulare des Informationssystems im Anwendungsbereich von Anhang 8.
- (4) Verpackungshersteller gemäß § 74 Absatz 4 des Gesetzes melden Daten aus Aufzeichnungen von Nichtverpackungsprodukten bis zum 28. Februar des Folgejahres durch elektronische Berichterstattung über die elektronischen Formulare des Informationssystems im Rahmen der Daten nach Absatz 4.

- (5) Aufzeichnungen gemäß den Absätzen 1 und 2 und Kopien von Berichten gemäß den Absätzen 3 und 4 sind fünf Jahre lang in elektronischer Form aufzubewahren.

### **§ 13**

#### **Fahrzeugaufzeichnung und Fahrzeugberichterstattung**

##### **[zu § 27 Absatz 4 Buchstabe h des Gesetzes]**

- (1) Fahrzeughersteller, die spezifische Verpflichtungen individuell erfüllen, Fahrzeughersteller nach § 27 Absatz 7 des Gesetzes und die Erzeugerverantwortungsorganisation für Fahrzeuge führen für das Kalenderjahr laufend Aufzeichnungen über Fahrzeuge in dem Umfang der Daten, die für die Übermittlung des elektronischen Berichts nach Absatz 2 erforderlich sind.
- (2) Die Berichterstattung über Daten aus Fahrzeugaufzeichnungen wird für das Kalenderjahr bis zum 28. Februar des Folgejahres von Fahrzeugherstellern, die spezifische Verpflichtungen individuell erfüllen, Fahrzeugherstellern gemäß § 27 Absatz 7 und von Erzeugerverantwortungsorganisation für Fahrzeuge durch elektronische Berichterstattung über die elektronischen Formulare des Informationssystems im Rahmen der Daten gemäß Anhang 9 übermittelt.
- (3) Aufzeichnungen nach Absatz 1 und Berichte nach Absatz 2 sind in elektronischer Form für fünf Jahre aufzubewahren.

### **§ 14**

#### **Aufzeichnungen über Reifen- und Altreifenbehandlung und Berichterstattung über Reifen und Abfallreifenbehandlung**

##### **[zu § 27 Absatz 4 Buchstabe h des Gesetzes]**

- (1) Reifenhersteller, die spezifische Verpflichtungen individuell erfüllen, Reifenhersteller nach § 27 Absatz 7 des Gesetzes und die Erzeugerverantwortungsorganisation für Reifen führen laufend Aufzeichnungen über Reifen und die Entsorgung von Altreifen für das Kalenderjahr in dem Umfang der Daten, die für die Übermittlung des elektronischen Berichts gemäß Absatz 2 erforderlich sind.
- (2) Die Berichterstattung über Daten aus den Reifenaufzeichnungen wird für das Kalenderjahr bis zum 28. Februar des Folgejahres von Reifenherstellern, die spezifische Verpflichtungen individuell erfüllen, Reifenherstellern gemäß § 27 Absatz 7 und Erzeugerverantwortungsorganisation für Reifen durch elektronische Berichterstattung über die elektronischen Formulare des Informationssystems im Rahmen der Daten gemäß Anhang 10 übermittelt.
- (3) Aufzeichnungen nach Absatz 1 und Berichte nach Absatz 2 sind in elektronischer Form für fünf Jahre aufzubewahren.

### **§ 15**

#### **Aufzeichnung der Verarbeitung und des Recyclings von Altbatterien und -akkumulatoren sowie Berichterstattung über die Verarbeitung und das Recycling von Altbatterien und -akkumulatoren**

##### **[zu § 51 Buchstaben f, g und j des Gesetzes]**

- (1) Die Verarbeiter von Altbatterien und -akkumulatoren führen Aufzeichnungen über ihre Verarbeitung und Recycling für das Kalenderjahr in dem Umfang der Daten, die für die Übermittlung des elektronischen Berichts gemäß Absatz 2 erforderlich sind.
- (2) Die Berichterstattung über Daten aus Aufzeichnungen über die Verarbeitung und das Recycling von Altbatterien wird für das Kalenderjahr von Verarbeitern von Altbatterien und -akkumulatoren bis zum 31. Januar des Folgejahres durch elektronische Berichterstattung über die elektronischen Formulare des Informationssystems im Rahmen der Daten gemäß Anhang 4 Teile II, IV und V übermittelt.
- (3) Die Berichterstattung über Daten aus Aufzeichnungen über die Verarbeitung und das Recycling von Altbatterien wird für das Kalenderjahr von Verarbeitern von Altbatterien und -akkumulatoren, Erzeugern von Batterien und Akkumulatoren, die spezifische Verpflichtungen individuell erfüllen, Erzeugern gemäß § 27 Absatz 7 des Gesetzes, Erzeugerorganisationen für Batterien und Akkumulatoren und Dritten, mit denen sie im Rahmen der Daten gemäß Anhang 5 Teile II, IV und V einen Vertrag geschlossen hat, bis zum 31. Januar des Folgejahres übermittelt.
- (4) Aufzeichnungen über die Verarbeitung und das Recycling von Altbatterien und -akkumulatoren sowie die Berichterstattung über Daten aus Aufzeichnungen über die Verarbeitung und das Recycling von Altbatterien und -akkumulatoren werden von Verarbeitern von Altbatterien und -akkumulatoren in elektronischer Form für fünf Jahre aufbewahrt.
- (5) Die Verarbeiter von Altbatterien und -akkumulatoren melden dem Ministerium für das Kalenderjahr bis zum 30. April des Folgejahres die Recyclingeffizienz. Der Bericht über die Recyclingeffizienz wird von den Verarbeitern gebrauchter Batterien und Akkumulatoren in Papierform im Rahmen der angegebenen besonderen Rechtsvorschriften vorgelegt.

## § 16

### **Aufzeichnungen über die Verarbeitung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Berichterstattung über die Verarbeitung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

#### **[zu § 41 Buchstabe b des Gesetzes]**

- (1) Die Verarbeiter von Elektro- und Elektronik-Altgeräten führen laufend Aufzeichnungen über die Verarbeitung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten für das Kalenderjahr in dem Umfang der Daten, die für die Vorlage des Berichts, für den ein Muster in Anhang 11 angegeben ist, erforderlich sind.
- (2) Die Berichterstattung über Daten aus Aufzeichnungen über die Verarbeitung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten wird für das Kalenderjahr von Verarbeitern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten Erzeugern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die spezifische Verpflichtungen individuell erfüllen, Erzeugern gemäß § 27 Absatz 7 des Gesetzes und Erzeugerverantwortungsorganisation für Elektro- und Elektronik-Altgeräte, mit denen sie einen Vertrag geschlossen hat, über das Formular, für das in Anhang 11 ein Muster vorgelegt wird, bis zum Ende des Monats nach Ablauf des Kalenderquartals übermittelt.
- (3) Aufzeichnungen nach Absatz 1 und Berichte nach Absatz 2 sind in elektronischer Form oder in Papierform für fünf Jahre aufzubewahren.

## § 17

### **Aufzeichnungen über die Verarbeitung von Altfahrzeugen und die Berichterstattung über die Verarbeitung von Altfahrzeugen**

### **[zu § 65 Abs. 1 Buchstaben f, k, r und s des Gesetzes]**

- (1) Aufzeichnungen über die Verarbeitung von Altfahrzeugen bestehen aus
  - a) Daten über die gesammelten Stoffe, Materialien und Teile von Altfahrzeugen nach Art, Menge und Art der Verwendung;
  - b) Daten über die Menge der gesammelten Altbatterien und -akkumulatoren, ihre Einstufung nach § 42 Absatz 3 des Gesetzes und dem Namen des Verarbeiters von Altbatterien und -akkumulatoren, denen sie übergeben wurden;
  - c) Daten über Teile und Komponenten, die wiederverwendet werden sollen; das Musterformular ist in Anhang 12 enthalten;
  - d) einer Bescheinigung über den Eingang eines zur Verarbeitung bestimmten Altfahrzeugs, dessen Muster in Anhang 13 angegeben ist.
- (2) Verarbeiter von Altfahrzeugen führen Aufzeichnungen über die Verarbeitung von Altfahrzeugen für das Kalenderjahr.
- (3) Aufzeichnungen über die Verarbeitung von Altfahrzeugen werden von Verarbeitern von Altfahrzeugen für die Anhänge 12 und 13 in elektronischer oder Papierform für fünf Jahre und im Fall von Anhang 14 in elektronischer Form für fünf Jahre aufbewahrt.
- (4) Die Berichterstattung über Daten aus Aufzeichnungen über die Verarbeitung von Altfahrzeugen für das Kalenderjahr wird vom Verarbeiter von Altfahrzeugen dem Ministerium bis zum 31. März des Folgejahres in Form eines elektronischen Berichts unter Verwendung der elektronischen Formulare des Informationssystems im Anwendungsbereich von Anhang 14 übermittelt.
- (5) Die Berichterstattung über Daten aus Aufzeichnungen über die Verarbeitung von Altfahrzeugen für das Kalenderjahr wird von Verarbeitern von Altfahrzeugen an Fahrzeughersteller, die spezifische Verpflichtungen individuell erfüllen, Fahrzeughersteller gemäß § 27 Absatz 7 des Gesetzes und Erzeugerverantwortungsorganisation für Fahrzeuge, mit denen sie einen Vertrag geschlossen hat, im Anwendungsbereich von Anhang 14, bis zum 31. März des Folgejahres übermittelt.
- (6) Berichte über die Verarbeitung von Altfahrzeugen werden in elektronischer Form fünf Jahre lang aufbewahrt.
- (7) Die Verarbeiter von Altfahrzeugen melden der Koordinierungsstelle für den Abfallstrom von Altbatterien und -akkumulatoren die angegebenen Daten innerhalb von 20 Tagen nach Ablauf des Kalenderquartals.

## **§ 18**

### **Zusätzliche Bestimmungen**

- (1) Betreiber von Sammelstellen für Gerätealtbatterien und -akkumulatoren sowie Einrichtungen, die zur Sammlung von Altbatterien und -akkumulatoren befugt sind, haben die Aufzeichnungen nach § 50 Absatz 4 Buchstabe a des Gesetzes in elektronischer Form für fünf Jahre aufzubewahren.
- (2) Erzeuger spezifizierter Produkte, die spezifische Verpflichtungen gemäß § 27 Absatz 8 des Gesetzes erfüllen, melden die angegebenen Daten der Koordinierungsstelle für den spezifizierten Abfallstrom bis zum Ende des Monats nach Ablauf des Kalenderquartals.
- (3) Ein Unternehmen, das Elektro- und Elektronik-Altgeräte von den Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Sammelstellen, von Händlern, die die Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten durchführen, oder direkt von Endnutzern sammelt, hat die Aufzeichnungen nach § 39 Absatz 4 Buchstabe d des Gesetzes in elektronischer Form für fünf Jahre aufzubewahren.

- (4) Die Betreiber von zivilgesellschaftlichen Einrichtungen haben die gemeldeten Daten nach § 82 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes in elektronischer Form für fünf Jahre aufzubewahren.

## **§ 19**

### **Übergangsbestimmungen**

Die Berichterstattungspflicht für 2025 wird vom Verpflichteten gemäß den bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Rechtsvorschriften erfüllt.

## **§ 20**

### **Aufhebungsbestimmungen**

Die Verordnung des Umweltministeriums der Slowakischen Republik Nr. 366/2015 über die Aufzeichnungs- und Berichterstattungspflichten in der Fassung der Verordnung Nr. 246/2017, der Verordnung Nr. 321/2017, der Verordnung Nr. 378/2018 und der Verordnung Nr. 317/2020 wird aufgehoben.

## **§ 21**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Mit dieser Verordnung werden die in Anhang 15 aufgeführten rechtsverbindlichen Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt.
- (2) Diese Verordnung wurde im Einklang mit dem verbindlichen Rechtsakt der Europäischen Union auf dem Gebiet der technischen Vorschriften angenommen.<sup>4)</sup>

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

---

<sup>4</sup> ) Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. 9. 2015).

**Anhang 1  
der Verordnung Nr. .../2023**

**ELEKTRONISCHES ABFALLAUFZEICHNUNGSBLATT**

Das Abfallaufzeichnungsblatt verfolgt die Abfallströme für jeden Tätigkeitscode und Abfalltyp oder -subtyp. Daten über die Abfallerzeugung und -behandlung werden in das Abfallaufzeichnungsblatt eingetragen, wie sie sich im Falle der einmaligen Abfallerzeugung ergeben. Werden Abfälle über einen bestimmten Zeitraum (z. B. pro Schicht, pro Monat) kontinuierlich erzeugt oder bewirtschaftet (z. B. in einer Anlage zur Verwertung, Entsorgung, Sammlung oder Anschaffung von Abfällen), so ist ihre Menge kumulativ, jedoch mindestens einmal im Monat, zu erfassen. Im Falle eines Händlers und eines Vermittlers sind die Daten über den Kauf, den Verkauf oder die Vermittlung von Abfällen laufend zu erfassen. Die Daten werden von der verantwortlichen Person oder von der Person, die Abfallaufzeichnungen führt, in das Abfallaufzeichnungsblatt eingegeben.

Für jeden Abfallstandort sind Aufzeichnungen zu führen. Handelt es sich nicht um Betriebsräume, so sind Aufzeichnungen für jeden Abfallstandort gemäß der erteilten Zustimmung oder nur für jeden Erzeugungsort – Abfallstandort – aufzubewahren. Im Falle einer Umladestation sind Aufzeichnungen für jeden Ort der vorübergehenden Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäß der erteilten Zustimmung und, im Falle der Lagerung von Aushubböden, für jeden Ort der vorübergehenden Lagerung von Aushubböden gemäß der erteilten Zustimmung aufzubewahren. Im Falle der mobilen Sammlung sind die Aufzeichnungen für alle Erzeugungsstandorte in einem Bezirk zusammenfassend auf einem einzigen Abfallaufzeichnungsblatt entsprechend dem Abfalltyp oder -subtyp aufzubewahren, wobei nur der Name des betreffenden Bezirks und die Anschrift und Kontaktdaten unter der Rubrik Betriebsräume/Anlagen angegeben sind.

Für Aufzeichnungszwecke gilt eine Gemeinde, die Aufzeichnungen für ihre Steuerpflichtigen führt, als Erzeuger von kommunalen Haushaltsabfällen.<sup>5)</sup>

Für die Zwecke der Führung von Abfallaufzeichnungen gilt die Einrichtung, die Abfälle von Einzelpersonen erhält, als Erzeuger von Siedlungsabfällen, die gemäß § 16 des Gesetzes von Einzelpersonen gekauft oder gesammelt wurden, und Bauabfällen, die von Einzelpersonen bezogen wurden.

<b>Elektronisches Abfallaufzeichnungsblatt</b>	
<b>Datenzeigeeinträge</b>	<b>Beschreibung des Datenzeigs</b>
<b>Identifizierung des Verpflichteten</b>	
OID	Identifikationsnummer der Organisation/Gemeinde; wenn die Organisation/Gemeinde eine Identifikationsnummer von weniger als acht Ziffern hat, wird sie mit Nullen auf der linken Seite auf insgesamt acht Stellen aufgefüllt.
Name des Unternehmens/Gemeindenam e	Firmenname der Organisation (Unternehmenseinheit oder Einzelunternehmer) wie im entsprechenden Register eingetragen, oder der Name der Gemeinde.
<b>Anschrift der Organisation/Gemeinde</b>	
Gemeinde	Name der Gemeinde
Straßenadresse	Straßenname
Nummer	Gebäudenummer

<sup>5)</sup> § 77 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes Nr. 582/2004 über lokale Steuern und örtliche Gebühren für Siedlungsabfälle und kleinere Bauabfälle.

Postleitzahl	Postleitzahl
Telefonnummer	Telefonnummer der Kontaktperson im internationalen Format
Kontakt-E-Mail	E-Mail-Adresse
<b>Anschrift der Betriebsräume/Anlagen</b>	
Gemeinde	Name der Gemeinde
Straßenadresse	Straßenname
Nummer	Gebäudennummer
Postleitzahl	Postleitzahl
Telefonnummer	Telefonnummer der Kontaktperson im internationalen Format
Kontakt-E-Mail	E-Mail-Adresse
CAI	Kennung des Katastergebiets (Gemeinde). Die Katasterkennung der Gemeinde, in der sich die Betriebsräume befinden, ist angegeben. Die Codes der Katastergebiete der Gemeinden werden in MetaIS als Basiscodeliste für Katastergebiete CL000026 veröffentlicht. Anmerkung: nicht von Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a und c des Gesetzes ausgefüllt.
IAMVO	Adresskennung des Abfallstandorts Die gemäß den besonderen Rechtsvorschriften definierte Adresskennung ist zu verwenden. <sup>6)</sup> Anmerkung: nicht von Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a und c des Gesetzes ausgefüllt.
<b>Beschreibung der Tätigkeit und der Abfälle</b>	
Tätigkeitscode	Tätigkeitscode nach den folgenden Codes: <ul style="list-style-type: none"> <li>- P – Abfallerzeuger. Ein Abfallerzeuger ist jeder ursprüngliche Erzeuger, dessen Tätigkeit Abfälle erzeugt, oder eine Einrichtung, die eine Behandlung, Vermischung oder andere Vorgänge mit Abfällen durchführt, wenn sie zu einer Änderung der Art oder Zusammensetzung dieses Abfalls führen, oder ein Eigentümer eines Gegenstands, der Verwalter eines Verwaltungs- oder Handelszentrums, der eine delegierte Gebührenpflicht für einen Gebührenzahler erfüllt, während gleichzeitig die Sammlung sortierter Bestandteile von Siedlungsabfällen aus anderen Quellen seiner Mieter auf der Grundlage eines Vertrags sichergestellt wird.</li> <li>- M – Abfallhalter. Ein Abfallhalter ist ein Abfallerzeuger oder eine Einrichtung, die Abfälle hält. Nur zur Verfügung zu stellen, wenn kein anderer Tätigkeitscode verwendet werden kann (z. B. Servicearbeiten, Umladestation, Aushubbodenlagerung).</li> <li>- V – Abfallsammlung einschließlich mobiler Sammlung (d. h. Sammlung von Abfällen ohne Abfallsammelanlage). Abfallsammlung ist die Sammlung von Abfällen aus einer anderen Einrichtung, einschließlich der vorläufigen Sortierung und vorläufigen Lagerung von Abfällen zum Zwecke des Transports zu einer Abfallbehandlungsanlage. Sie wird auch für Registrierungen verwendet, die für die Abfallsammlung ausgestellt wurden.</li> </ul>

<sup>6)</sup> Gesetz Nr. 125/2015 über das Adressregister und zur Änderung bestimmter Rechtsakte in der geänderten Fassung.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- R – Abfallverwertung. Abfallverwertung ist ein Vorgang, dessen Hauptergebnis Abfälle sind, die einem nützlichen Zweck dienen, indem sie andere Materialien in Produktionstätigkeiten oder in der gesamten Wirtschaft ersetzen, oder Abfälle, die auf diese Funktion vorbereitet werden.</li> <li>- D – Abfallentsorgung. Abfallentsorgung ist ein Vorgang, der nicht Verwertung ist, auch wenn das sekundäre Ergebnis des Vorgangs die Verwertung von Stoffen oder Energie ist.</li> <li>- O – Händler. Ein Händler bezeichnet ein Unternehmen, das in seinem eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt, um Abfälle zu kaufen und anschließend zu verkaufen, einschließlich Händler, die keine Abfälle physisch besitzen.</li> <li>- S – Vermittler. Ein Vermittler ist ein Unternehmen, das für die Verwertung oder Entsorgung von Abfällen im Namen anderer Einrichtungen sorgt, einschließlich Vermittlern, die keine physischen Abfälle aufnehmen.</li> </ul>
Abfallcode	Abfallcode gemäß dem Abfallkatalog. <sup>1)</sup>
Abfallname	Abfallname nach dem Abfallkatalog. <sup>1)</sup>
Abfallkategorie	Abfallkategorie gemäß dem Abfallkatalog. <sup>1)</sup>
Y-Code	Für gefährliche Abfälle ist der Y-Code nach dem Basler Übereinkommen anzugeben <sup>2)</sup> ). Wenn mehrere Codes zugewiesen werden können, ist der Schadstoffcode von den Codes Y19 bis Y44 zuzuweisen, der in Bezug auf die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt am gefährlichsten ist.
<b>Abfallaufzeichnung/Behandlungspositionen</b>	
Datum	Datum der Abfallerzeugung oder -behandlung. Im Falle eines Händlers oder Vermittlers das Datum des Kaufs, des Verkaufs oder der Vermittlung der Abfälle, das Datum der Verbringung der Abfälle.
CAI	Kennung des Katastergebiets (Gemeinde). Die Katasterkennung der Gemeinde, aus der der Abfall stammt, wird angegeben. Die Codes der Katastergebiete der Gemeinden werden in MetaIS als Basiscodeliste für Katastergebiete CL000026 veröffentlicht.
Abfallgewicht (t) – Erzeugung/Eingang	Menge der erzeugten bzw. empfangenen Abfälle in Tonnen.
Abfallgewicht (t) – Übergabe	Menge der übergebenen Abfälle in Tonnen.
Behandlungscode	Behandlungsmethode nach folgenden Codes: R – Abfallverwertung, Angabe des Betriebscodes gemäß Anhang 1 des Gesetzes D – Abfallentsorgung, Angabe des Betriebscodes gemäß Anhang 2 des Gesetzes V – Abfallsammlung einschließlich mobiler Sammlung (d. h. Sammlung von Abfällen ohne Abfallsammelanlage). Z – Akkumulation OO – Übergabe/Eingang bei einem Händler OS – Übergabe/Eingang bei einem Vermittler

	<p>SB – Rücknahme</p> <p>PS – Umschlagstation</p> <p>SZ – Nachfüllarbeiten</p> <p>SV – Vorübergehende Lagerung von Aushubböden</p> <p>DO – Entsorgung von Abfällen für den Hausgebrauch</p>
--	---

<b>Identifizierung des vorherigen/nachfolgenden Abfallhalters</b>	
Art der Einrichtung	Unternehmenseinheit/Einzelhändler/Privatperson
<b>Identifizierung des Unternehmens/Einzelhändlers/Privatperson</b> der vorherige/nachfolgende Abfallhalter wird identifiziert. Bei grenzüberschreitender Verbringung von Abfällen die Bezeichnung des Bestimmungs- oder Ursprungslandes.	
OID	Identifikationsnummer der Organisation/Gemeinde; wenn die Organisation/Gemeinde eine Identifikationsnummer von weniger als acht Ziffern hat, wird sie mit Nullen auf der linken Seite auf insgesamt acht Stellen aufgefüllt. Anmerkung: Bei einer natürlichen Person wird die OID nicht ausgefüllt.
Name/Name des Unternehmens	Firmenname der Organisation (Unternehmenseinheit oder Einzelunternehmer) wie im entsprechenden Register eingetragen, oder der Name der Gemeinde. Anmerkung: Im Falle einer natürlichen Person wird der Name/Firmenname nicht ausgefüllt.
Vor- und Nachname	Vorname und Nachname der Person. Anm: im Falle einer natürlichen Person zur Verfügung zu stellen.
Nummer des Ausweisdokuments.	Die Nummer des Ausweisdokuments einer natürlichen Person bei Aufzeichnungen nach § 16 Absatz 8 Buchstabe a des Gesetzes.
Gemeinde	Name der Gemeinde
Straßenadresse	Straßenname
Nummer	Gebäudenummer
Postleitzahl	Postleitzahl
Land	Name des Landes
Bestimmungsland/ Ursprungsland	Bei grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen die Bezeichnung des Landes, in das die Abfälle ausgeführt werden (falls ausgeführt) oder der Name des Ursprungslandes (wenn die Abfälle aus dem Ausland eingeführt werden).
<b>Details zur Produktidentifikation</b>	
Produkt/Material – Tätigkeit	Tätigkeitscode nach den folgenden Codes: <ul style="list-style-type: none"> <li>o VAM – Produkt und Material</li> <li>o POP – Vorbereitung für die Wiederverwendung</li> <li>o KOV – Ende-der-Abfalleigenschaft-Status für Metalle Anmerkung: Wird verwendet, wenn bestimmte Arten von Metallschrott nicht mehr als Abfall gelten.<sup>7)</sup></li> <li>o SKL – Ende-der-Abfalleigenschaft-Status für Bruchglas Anmerkung: Wird dort verwendet, wo Kriterien vorliegen, um festzustellen, dass Bruchglas nicht mehr als Abfall gilt.<sup>8)</sup></li> <li>o MED – Ende-der-Abfalleigenschaft-Status für Kupfer Anmerkung: Wird dort verwendet, wo Kriterien vorliegen, um festzustellen, dass Kupferschrott nicht mehr als Abfall gilt.<sup>9)</sup></li> </ul>

<sup>7)</sup> Verordnung (EU) Nr. 333/2011 des Rates vom 31. März 2011 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind (ABl. L 94 vom 8.4.2011).

<sup>8)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1179/2012 der Kommission vom 10. Dezember 2012 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Bruchglas gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind (ABl. L 337 vom 11.12.2012).

	<ul style="list-style-type: none"> <li>o KOM – Kompost</li> <li>o OLJ – Öle</li> </ul> <p>Anmerkung: Unter dieser Rubrik umfassen wir regenerierte mineralische Schmieröle, regenerierte synthetische Schmieröle und regenerierte Industrieöle.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o STV – Ein Produkt aus der Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen.</li> <li>o INÉ – Sonstiges</li> </ul> <p>Anmerkung: Wird verwendet, wenn keiner der vorherigen Codes zugewiesen werden kann.</p>
Produkt/Material – Masse (t)	Masse des Ende-der-Abfalleigenschaft-Status nach Tätigkeit in Tonnen.

**Anmerkung**

Im Falle des Ende-der-Abfalleigenschaft-Status wird das Abfallaufzeichnungsblatt in Bezug auf die Abfälle, für die der Ende-der-Abfalleigenschaft-Status erreicht wurde, ausgefüllt, bis alle gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft und spezifische Rechtsvorschriften erfüllt sind.

Bei Nebenprodukten wird das Abfallregistrierungsblatt ausgefüllt, bis die endgültige Zustimmung vorliegt, dass der Stoff oder Gegenstand als Nebenprodukt und nicht als Abfall betrachtet wird, da es sich um Abfall bis zu diesem Zeitpunkt handelt und er daher als Abfall behandelt wird.

<sup>9</sup> ) Verordnung (EU) Nr. 715/2013 der Kommission vom 25. Juli 2013 mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Kupferschrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind (ABl. L 201 vom 26.7.2013).

**Anhang 2  
der Verordnung Nr. .../2023**

<b>Elektronisches Deponieaufzeichnungsblatt</b>	
<b>Datenzweigeinträge</b>	<b>Beschreibung des Datenzweigs</b>
<b>Kennung des Betreibers</b>	
<b>Deponiebetreiber</b>	
Jahr, für das die Aufzeichnungen eingereicht werden	Geben Sie das Jahr an, für das die Aufzeichnungen eingereicht werden.
Identifikationsnummer	Geben Sie die OID des Unternehmens an.
Name des Unternehmens	Geben Sie den Firmennamen des Unternehmens an.
Eingetragene Anschrift des Unternehmens	Geben Sie die registrierte Anschrift des Unternehmens an.
Gesetzliche Einrichtung	Geben Sie den Namen, den Nachnamen, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse eines Mitglieds der gesetzlichen Einrichtung an, die befugt ist, im Namen des Unternehmens zu handeln, oder einer von der gesetzlichen Einrichtung ermächtigten Person.
Deponiekennung	Eine eindeutige numerische Kennung, die automatisch über das Informationssystem generiert wird und auf der Website des Ministeriums veröffentlicht wird.
Die Gemeinde, in der sich der Großteil der Deponie befindet	Geben Sie den Namen der Gemeinde an, in der sich der Großteil der Deponie befindet.
Name des Katastergebiets	Geben Sie den Namen des Katastergebiets an.
Name der Deponie	Geben Sie den von der Genehmigungsbehörde beschlossenen Namen an.
Kontaktperson	Geben Sie den Namen, den Nachnamen, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse der Kontaktperson an, die für den Betrieb der Deponie und Abfallbehandlung verantwortlich ist.
Wahrheitserklärung	Ich/wir erkläre(n) hiermit, dass die obigen Angaben der Wahrheit entsprechen und richtig und vollständig sind.
<b>Deponieparameter</b>	
Deponieklasse	Geben Sie die Abkürzung für die Deponieklasse ein (IO = Deponien für Inertabfälle, NNO = Deponien für nicht gefährliche Abfälle, NO = Deponien für gefährliche Abfälle).
A: Jahr des Betriebsbeginns	Geben Sie das Jahr des Betriebsbeginns gemäß der endgültigen Genehmigung an (bestimmt nach dem Datum der Rechtskraft).
B: Jahr des Betriebsendes	Das Jahr des Betriebsendes gemäß der geltenden Genehmigung.
C: Jahr des Beginns der Deponie	Geben Sie das Jahr an, in dem die physische Abfallentsorgung begonnen hat.
<b>Deponienutzung</b>	
A: Gesamtfläche des Deponiekörpers (m <sup>2</sup> )	Geben Sie die Gesamtfläche der Deponie entsprechend der Baugenehmigung an. Ein Deponiekörper ist ein Raum für die physikalische Abfallbehandlung, der je nach Klasse der Deponie nach den Anforderungen an die Abdichtung einer Deponie nach § 4 errichtet wird. <sup>10)</sup>
B: Zulässige Fläche des Deponiekörpers (m <sup>2</sup> )	Geben Sie die aktuelle Fläche der Deponie entsprechend der endgültigen Genehmigungsentscheidung an.

<sup>10)</sup> § 3 Absatz 7 der Verordnung Nr. 382/2018 des Umweltministeriums der Slowakischen Republik über die Deponierung von Abfällen und die Lagerung von Quecksilberabfällen in der durch die Verordnung Nr. 26/2021 geänderten Fassung.

C: Gesamtkapazität des Deponiekörpers (m <sup>3</sup> )	Geben Sie die Gesamtkapazität der Deponie gemäß der Baugenehmigung an.
---	--

D: Zulässige Kapazität des Deponiekörpers (m <sup>3</sup> )	Geben Sie die aktuelle Kapazität der Deponie gemäß der endgültigen Genehmigungsentscheidung an.
E: Masse der entsorgten Abfälle pro Jahr (t)	Geben Sie das Gesamtgewicht der im betreffenden Kalenderjahr entsorgten Abfälle an.
F: Menge der entsorgten Abfälle pro Jahr (m <sup>3</sup> )	Geben Sie die Menge (Volumen) der insgesamt entsorgten Abfälle gemäß einer Vermessung des Deponiekörpers zum 31. Dezember des Jahres der Aufzeichnungspflicht an.
G: Name der lizenzierten Person, Lizenznummer	Name der Person, die gemäß den besonderen Rechtsvorschriften für die Ausübung geodätischer und kartografischer Tätigkeiten zugelassen ist <sup>11)</sup> und die Lizenznummer der Person, die die Topografie der Deponie gemäß besonderen Rechtsvorschriften erstellt hat. <sup>12)</sup>
H: Freie Gesamtkapazität des Deponiekörpers [m <sup>3</sup> ]	Geben Sie die freie Gesamtkapazität an, d. h. die Differenz zwischen der Gesamtkapazität der Deponie gemäß der Baugenehmigung (Buchstabe „C“) und der Menge der in der Deponie abgelagerten Abfälle (Buchstabe „F“).
I: Freie Kapazität des Deponiekörpers [m <sup>3</sup> ]	Geben Sie die freie Kapazität an, d. h. die Differenz zwischen der Kapazität der Deponie gemäß der endgültigen Genehmigungsentscheidung (Buchstabe „D“) und der Menge der in der Deponie abgelagerten Abfälle (Buchstabe „F“).
J: Abfallmenge pro Jahr [m <sup>3</sup> ]	Geben Sie die Menge der pro Jahr entsorgten Abfälle an, d. h. die Differenz zwischen der durch Vermessung im Jahr der Aufzeichnungspflicht ermittelten Gesamtabfallmenge im Deponiekörper und der Gesamtmenge der Abfälle in der Deponie, die im vorangegangenen Kalenderjahr durch Vermessung ermittelt wurde (Differenz zwischen den Werten von „F“ in den verschiedenen Zeiträumen).
<b>Überwachung der Deponie</b>	
Datum der Überwachung	Die Namen der überwachten Parameter sind in Codelistenwerten (Überwachungsdatum, meteorologische Daten, Emissionsdaten) aufgeführt, die im öffentlichen Teil des Informationssystems veröffentlicht werden.
Zulässiger Wert	Ein überwachter Parameter nach Masse und Maßeinheit.
Wahrer Wert	Ein überwachter Parameter nach Masse und Maßeinheit.
Anhang	Die Daten werden gemäß den besonderen Rechtsvorschriften beigelegt <sup>12)</sup> .
<b>Liste der auf der Deponie entsorgten Abfälle</b>	
Abfallcode gemäß dem Abfallkatalog	Geben Sie den Code der entsorgten Abfälle an.
Abfallname nach dem Abfallkatalog	Geben Sie den Namen der entsorgten Abfälle an.
Abfallkategorie	Geben Sie die Kategorie der entsorgten Abfälle an.
Abfallgewicht	Geben Sie das Gewicht der entsorgten Abfälle in Tonnen pro Jahr an.
Anmerkung	Geben Sie das Datum der Genehmigung von der zuständigen Behörde der nationalen Abfallbehandlungsverwaltung an.

<sup>11)</sup> ) Gesetz Nr. 215/1995 des Nationalrats der Slowakischen Republik über Geodäsie und Kartografie in der geänderten Fassung.

<sup>12)</sup> ) Verordnung Nr. 382/2018 in der durch die Verordnung Nr. 26/2021 geänderten Fassung.

**Anhang 3**  
**der Verordnung Nr. .../2023**

<b>ELEKTRONISCHES BEGLEITDOKUMENT FÜR GEFÄHRLICHE ABFÄLLE</b>	
<p><b>Zugewiesene eindeutige NO-Transportkennung</b> — die Kennung wird vom Absender zugewiesen und setzt sich aus der OID-Nummer des NO-Versenders, der aktuellen Seriennummer des Transports für das betreffende Jahr und dem Jahr zusammen. Die Kennung wird auch auf Papier-SLNO (Begleitdokumente für gefährliche Abfälle) und in elektronischen Abfallaufzeichnungen als Teil der entsprechenden elektronischen Datei eingetragen.</p>	
<p>Registrierungsnummer eines Beförderers gefährlicher Abfälle oder Einrichtungen, die Abfälle sammeln, ohne eine Abfallsammelanlage zu betreiben – geben Sie die von der zuständigen Behörde der nationalen Abfallbehandlungsverwaltung ausgestellte Registrierungsnummer an.</p>	
<p><b>Absender</b> — füllt die Felder 1 bis 4 und 7, die Nummern 11 bis 19, 21 und 22 aus. In Zeile 22 erklärt der Absender, dass die zur Beförderung eingereichten gefährlichen Abfälle gemäß ADR auf der Straße befördert werden dürfen und dass deren Zustand, Behandlung, Verpackung und Sicherheitskennzeichen mit dieser Vereinbarung vereinbar sind. Der Absender druckt 4 Kopien des elektronischen Begleitdokuments aus</p>	
<p><b>Beförderer 1</b> — ergänzt die Felder 7a, 8 und 9 des Begleitdokuments durch Durchschrift auf allen vier Exemplaren. Der Absender behält Blatt 1, das von Beförderer 1 bestätigt wurde, für seine Aufzeichnungen. Beförderer 1 nimmt die Blätter 2 bis 4 zusammen mit der Sendung.</p>	
<p><b>Beförderer 2</b> — ergänzt die Felder 9a und 10 im Begleitdokument durch Durchschrift auf den Blättern 2 bis 4. Beförderer 1 behält Blatt 2, das von Beförderer 2 bestätigt wurde, für seine Aufzeichnungen. Beförderer 2 nimmt die Blätter 3 und 4 zusammen mit der Sendung.</p>	
<p><b>Abfall r</b> — ergänzt Feld 20 auf dem Begleitdokument und bestätigt den Eingang der Sendung vom Beförderer 2 in den Feldern 5 und 6 auf den Blättern 3 und 4. Beförderer 2 behält Blatt 3, das vom Abfallempfänger bestätigt wurde, für seine Aufzeichnungen. Ein Abfallempfänger, der eine Verwertungs-, Entsorgungs- oder Sammeleinrichtung betreibt, bestätigt die Verwertung, Entsorgung oder Sammlung der Abfälle in Feld 23 auf den Blättern 3 und 4.</p> <p>Der Empfänger übermittelt das ausgefüllte elektronische Begleitdokument über das Informationssystem an den Absender, an die zuständige Bezirksbehörde für den Ladeort der gefährlichen Abfälle und an die zuständige Bezirksbehörde für den Lieferort der gefährlichen Abfälle gemäß dem Begleitdokument nach jeder Verbringung innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Verbringung.</p> <p>Blatt 4 wird vom Empfänger für seine Aufzeichnungen aufbewahrt.</p>	
Datenzeigeeinträge	Beschreibung des Datenzeigs
<b>Identifikationsdaten der Beförderungsparteien</b>	
<b>1 – Absender</b>	
Identifikationsnummer des Unternehmens	Geben Sie die OID des Unternehmens an.
Name des Unternehmens	Geben Sie den Firmennamen des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird.
Anschrift des Sitzes des Unternehmens	Geben Sie die Anschrift des Sitzes des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird – Straße, Gemeinde, Postleitzahl.
Kontaktperson	Geben Sie den Vor- und Nachnamen der Kontaktperson an.
Kontakt-E-Mail	Geben Sie die E-Mail-Adresse der Kontaktperson an.
Telefonnummer	Geben Sie die Telefonnummer der Kontaktperson im internationalen Format an.

<b>2 – Halter – Ladeort</b>	
Identifikationsnummer des Unternehmens	Geben Sie die OID des Unternehmens an.
Name des Unternehmens	Geben Sie den Firmennamen des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird.
Adresse des Ladeorts des Unternehmens	Geben Sie die Anschrift des Sitzes des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird – Straße, Gemeinde, Postleitzahl.
Kontaktperson	Geben Sie den Vor- und Nachnamen der Kontaktperson an.
Kontakt-E-Mail	Geben Sie die E-Mail-Adresse der Kontaktperson an.
Telefonnummer	Geben Sie die Telefonnummer der Kontaktperson im internationalen Format an.
<b>3 – An den Beförderer übergebene Fracht</b>	
Absender	Geben Sie den Namen des Absenders der gefährlichen Abfälle an.
Identifikationsnummer des Unternehmens	Geben Sie die OID des Unternehmens an.
Datum	Geben Sie das Datum an, an dem die gefährlichen Abfälle dem Beförderer zur Beförderung übergeben wurden.
Zeitpunkt	Geben Sie den Zeitpunkt an, zu dem die gefährlichen Abfälle dem Beförderer übergeben wurden.
Name, Nachname und Unterschrift	Geben Sie Name, Nachname und eine Unterschrift an. Die Unterschrift bestätigt, dass die obigen Angaben vollständig und wahr sind.
<b>4 – Empfänger</b>	
Identifikationsnummer des Unternehmens	Geben Sie die OID des Unternehmens an.
Name des Unternehmens	Geben Sie den Firmennamen des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird.
Anschrift des Sitzes des Unternehmens	Geben Sie die Anschrift des Sitzes des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird – Straße, Gemeinde, Postleitzahl.
Kontaktperson	Geben Sie den Vor- und Nachnamen der Kontaktperson an.
Kontakt-E-Mail	Geben Sie die E-Mail-Adresse der Kontaktperson an.
Telefonnummer	Geben Sie die Telefonnummer der Kontaktperson im internationalen Format an.
<b>5 – Entladeort</b>	
Identifikationsnummer des Unternehmens	Geben Sie die OID des Unternehmens an.
Name des Unternehmens	Geben Sie den Firmennamen des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird.
Adresse des Entladeorts	Geben Sie die Anschrift des Sitzes des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird – Straße, Gemeinde,

	Postleitzahl.
--	---------------

Kontaktperson	Geben Sie den Vor- und Nachnamen der Kontaktperson an.
Kontakt-E-Mail	Geben Sie die E-Mail-Adresse der Kontaktperson an.
Telefonnummer	Geben Sie die Telefonnummer der Kontaktperson im internationalen Format an.
<b>6 – Vom Empfänger empfangene Fracht</b>	
Empfänger	Geben Sie den Namen des Empfängers der gefährlichen Abfälle an.
Identifikationsnummer des Unternehmens	Geben Sie die OID des Unternehmens an.
Datum	Geben Sie das Datum an, an dem die gefährlichen Abfälle beim Empfänger eingegangen sind.
Zeitpunkt	Geben Sie den Zeitpunkt an, zu dem die gefährlichen Abfälle beim Empfänger eingegangen sind.
Name, Nachname und Unterschrift	Geben Sie Name, Nachname und eine Unterschrift an. Die Unterschrift bestätigt, dass die obigen Angaben vollständig und wahr sind.
<b>7 – Beförderer 1</b>	
Identifikationsnummer des Unternehmens	Geben Sie die OID des Unternehmens an.
Name des Unternehmens	Geben Sie den Firmennamen des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird.
Anschrift des Sitzes des Unternehmens	Geben Sie die Anschrift des Sitzes des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird – Straße, Gemeinde, Postleitzahl.
Kontaktperson	Geben Sie den Vor- und Nachnamen der Kontaktperson an.
Kontakt-E-Mail	Geben Sie die E-Mail-Adresse der Kontaktperson an.
Telefonnummer	Geben Sie die Telefonnummer der Kontaktperson im internationalen Format an.
<b>7a</b>	
Beförderungsartcode	Geben Sie den Beförderungsartcode an 1 – Straße 2 – Eisenbahn 3 – Wasser 4 – Luftfahrt 5 – Kombiniert
Registrierungsnummer des Zugfahrzeugs	Geben Sie die Registrierungsnummer des Zugfahrzeugs an.
Registrierungsnummer des Zugfahrzeugs	Geben Sie die Registrierungsnummer des Zugfahrzeugs an.
Registrierungsnummer des Zugfahrzeugs	Geben Sie die Registrierungsnummer des Zugfahrzeugs an.
Eisenbahnwagennummer	Geben Sie die Nummer des Eisenbahnwagens an.
Nummer der Schiffssendung	Geben Sie die Nummer der Schiffssendung an.

Nummer der Luftfracht	Geben Sie die Nummer der Luftfracht an.
<b>8 Vom Beförderer empfangene Fracht</b>	
Beförderer	Geben Sie den Namen des Beförderers an, der die gefährlichen Abfälle erhalten hat.
Identifikationsnummer des Unternehmens	Geben Sie die OID des Unternehmens an.
Datum	Geben Sie das Datum an, an dem der Beförderer die gefährlichen Abfälle erhalten hat.
Zeitpunkt	Geben Sie den Zeitpunkt an, zu dem der Beförderer die gefährlichen Abfälle erhalten hat.
Name, Nachname und Unterschrift	Geben Sie Name, Nachname und eine Unterschrift an. Die Unterschrift bestätigt, dass die obigen Angaben vollständig und wahr sind.
<b>9 – Beförderer 2</b>	
Identifikationsnummer des Unternehmens	Geben Sie die OID des Unternehmens an.
Name des Unternehmens	Geben Sie den Firmennamen des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird.
Anschrift des Sitzes des Unternehmens	Geben Sie die Anschrift des Sitzes des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird – Straße, Gemeinde, Postleitzahl.
Kontaktperson	Geben Sie den Vor- und Nachnamen der Kontaktperson an.
Kontakt-E-Mail	Geben Sie die E-Mail-Adresse der Kontaktperson an.
Telefonnummer	Geben Sie die Telefonnummer der Kontaktperson im internationalen Format an.
<b>9a</b>	
Beförderungsartcode	Geben Sie den Beförderungsartcode an 1 – Straße 2 – Eisenbahn 3 – Wasser 4 – Luftfahrt 5 – Kombiniert
Registrierungsnummer des Zugfahrzeugs	Geben Sie die Registrierungsnummer des Zugfahrzeugs an.
Registrierungsnummer des Zugfahrzeugs	Geben Sie die Registrierungsnummer des Zugfahrzeugs an.
Registrierungsnummer des Zugfahrzeugs	Geben Sie die Registrierungsnummer des Zugfahrzeugs an.
Eisenbahnwagennummer	Geben Sie die Nummer des Eisenbahnwagens an.
Nummer der Schiffssendung	Geben Sie die Nummer der Schiffssendung an.
Nummer der Luftfracht	Geben Sie die Nummer der Luftfracht an.

<b>10 – Vom Beförderer empfangene Fracht</b>	
Beförderer	Geben Sie den Namen des Beförderers an, der die gefährlichen Abfälle erhalten hat.
Identifikationsnummer des Unternehmens	Geben Sie die OID des Unternehmens an.
Datum	Geben Sie das Datum an, an dem der Beförderer die gefährlichen Abfälle erhalten hat.
Zeitpunkt	Geben Sie den Zeitpunkt an, zu dem der Beförderer die gefährlichen Abfälle erhalten hat.
Name, Nachname und Unterschrift	Geben Sie Name, Nachname und eine Unterschrift an. Die Unterschrift bestätigt, dass die obigen Angaben vollständig und wahr sind.
<b>11 – Abfallcode gemäß dem Abfallkatalog</b>	
Abfallcode gemäß dem Abfallkatalog	Geben Sie den Abfallcode gemäß dem Abfallkatalog an.
<b>12 – Abgekürzter Abfallname</b>	
Abgekürzter Abfallname	Geben Sie den abgekürzten Abfallnamen an.
<b>13 – Y-Code</b>	
Y-Code	Geben Sie den Y=Code gemäß dem Basler Übereinkommen an. <sup>2)</sup>
<b>14 – ADR/RID/ADN-Klassifikation<sup>13)</sup></b>	
<b>15 – Gefahrenklasse</b>	
Gefahrenklasse	Die Gefahrenklasse ist spezifiziert.
<b>16 – UN-Nummer</b>	
UN-Nummer	Geben Sie die UN-Stoff-Identifikationsnummer an.

<sup>13)</sup> Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (Verordnung des Außenministers Nr. 64/1987) in der geänderten Fassung.  
 Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) (Verordnung des Außenministers Nr. 8/1985) in der geänderten Fassung. Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) (Mitteilung des Außenministeriums der Slowakischen Republik Nr. 331/2010) in der geänderten Fassung.

<b>17 – Verpackungsart</b>	
Verpackungsart	Die Verpackungsmethode ist spezifiziert: 1. in Fässern 2. in Holzfässern 3. in Kanistern 4. in Containern 5. in Taschen 6. in kombinierter Verpackung 7. in Druckbehältern 8. als Schüttgut 9. Sonstiges (bitte angeben)
<b>18 – Physikalische Eigenschaften</b>	
Physikalische Eigenschaften	Bitte angeben: 1. pulverig/Pulver 2. solide 3. zähflüssig/kleisterartig 4. matschig 5. flüssig 6. gasförmig 7. Sonstiges (bitte angeben)
<b>19 – Abfallmenge (t/m<sup>3</sup>)</b>	
brutto	Geben sie Die Bruttoabfallmenge in t/m <sup>3</sup> an.
<b>20 – Abfallmenge (t/m<sup>3</sup>)</b>	
netto	Geben Sie die Nettomenge der Abfälle in t/m <sup>3</sup> an.
<b>21 – R/D/V-Code</b>	
R/D/V-Code	Geben Sie den Abfallbehandlungscode an, der zur Verwertung von Abfällen gemäß Anhang 1 des Gesetzes, zur Entsorgung von Abfällen gemäß Anhang 2 des Gesetzes oder zur Sammlung von Abfällen führt.
<b>22 – Beigefügte Dokumente/zusätzliche Informationen</b>	
Anweisungen im Falle eines Unfalls	Anweisungen werden im Falle eines Unfalls erteilt.
Weitere Dokumente	Weitere Dokumente sind spezifiziert.
<b>23 – Bestätigung des Eingangs von Abfällen</b>	
Verwertung/Entsorgung/Sammlung	Geben Sie den Zweck an, für den die Abfälle in der Anlage eingegangen sind – Verwertung, Entsorgung oder Sammlung (Kontrollkästchen).
Datum	Geben Sie das Datum an, an dem die gefährlichen Abfälle beim Empfänger eingegangen sind.
Vor- und Nachname	Geben Sie den Namen und Nachnamen der Person an, die die Abfälle erhalten hat.
Stempel und Unterschrift	Geben Sie den Stempel und die Unterschrift der Person an, die den Abfall erhalten hat. Die Unterschrift bestätigt, dass die obigen Angaben vollständig und wahr sind.
<b>24 – Anmerkung</b>	
Anmerkung	Geben Sie gegebenenfalls einen Vermerk (z. B. ADR-Details) an.

**Anhang 4  
der Verordnung Nr. .../2023**

<b>Der Umfang der gemeldeten Daten, die aus einem elektronischen Formular für die BERICHTERSTATTUNG ÜBER BATTERIEN UND AKKUMULATOREN UND DIE BEHANDLUNG VON ALTBATTERIEN UND -AKKUMULATOREN</b>	
<b>Identifikationsdetails des Berichterstatters</b>	
<b>Datenzeigeeinträge</b>	<b>Beschreibung des Datenzeigs</b>
Das Jahr, für das der Bericht vorgelegt wird	Geben Sie das Jahr an, für das der Bericht vorgelegt wird.
Erzeuger/Erzeuger gemäß § 27 Abs. 7 des Gesetzes/EVU/Dritter/Verarbeiter	Geben Sie an: Erzeuger, der spezifische Verpflichtungen individuell erfüllt/Erzeuger gemäß § 27 Abs. 7 des Gesetzes/Erzeugerverantwortungsorganisation/Dritte Person/Verarbeiter (nur für die Teile II, IV und V; in diesem Fall auch die Betriebsräume angeben)
Identifikationsnummer	Geben Sie die OID des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird.
Name des Unternehmens	Geben Sie den Firmennamen des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird.
Eingetragene Anschrift des Unternehmens	Geben Sie den Sitz des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird.
Niederlassung	Nur von einem Verarbeiter (falls abweichend vom Sitz des Unternehmens) zur Verfügung gestellt.
Kontaktperson	Geben Sie den Vor- und Nachnamen der Kontaktperson an.
Kontakt-E-Mail	Geben Sie die E-Mail-Adresse der Kontaktperson an.
Telefonnummer	Geben Sie die Telefonnummer der Kontaktperson im internationalen Format an.
Registrierungsnummer	Geben Sie die Registrierungsnummer aus dem Verzeichnis der Erzeuger bestimmter Produkte an (von einem Erzeuger, der spezifische Verpflichtungen individuell erfüllt, und von einem Erzeuger nach § 27 Abs. 7 des Gesetzes auszufüllen).
Zulassungsnummer	Geben Sie die Zulassungsnummer aus dem Zulassungsregister an (von den Erzeugerverantwortungsorganisationen und Dritten auszufüllen)
Wahrheitserklärung	Hiermit erkläre ich, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen zutreffend sind und eine genaue Beschreibung der Art und Menge der Batterien und Akkumulatoren enthalten, die von dem/den genannten Erzeuger(n) in der Slowakischen Republik in Verkehr gebracht wurden und für die er/sie die Behandlung sichergestellt hat/haben.
<b>I. In der Slowakischen Republik in Verkehr gebrachte Batterien und Akkumulatoren</b>	
Geräte-, Automobil- und Industriebatterien und -akkumulatoren	Geben Sie die Menge der hergestellten/eingeführten/ausgeführten Batterien und Akkumulatoren an, aufgeschlüsselt nach Geräte-, Automobil- und Industriebatterien in [kg]. Der in Verkehr gebrachte Wert wird automatisch berechnet = Produktion + Einfuhr-Ausfuhr.
<b>II. Sammlung, Behandlung und Recycling von Altbatterien und -akkumulatoren</b>	
Geräte-, Automobil- und Industriebatterien und -akkumulatoren	Geben Sie das Gewicht aller Altbatterien und -akkumulatoren an, für die die Sammlung, die Behandlung und das Recycling in der Slowakischen Republik gewährleistet sind, aufgeschlüsselt nach

	Geräte-, Automobil- und Industriebatterien und -akkumulatoren, und geben Sie die Abfallkatalognummern in [kg] an.
--	---

<b>III. Sammlung von Altbatterien und -akkumulatoren</b>	
Blei (20 01 33, 16 06 01)	Geben Sie das Gewicht der Altbatterien und -akkumulatoren an, die von Haushalten gesammelt und aus Nichthaushalten gesammelt wurden [kg].
Nickel-Cadmium (20 01 33, 16 06 02)	Geben Sie das Gewicht der Altbatterien und -akkumulatoren an, die von Haushalten gesammelt und aus Nichthaushalten gesammelt wurden [kg].
quecksilberhaltige Batterien (20 01 33, 16 06 03)	Geben Sie das Gewicht der Altbatterien und -akkumulatoren an, die von Haushalten gesammelt und aus Nichthaushalten gesammelt wurden [kg].
Alkalibatterien, ausgenommen solche, die Quecksilber enthalten (16 06 04)	Geben Sie das Gewicht der Altbatterien und -akkumulatoren an, die von Haushalten gesammelt und aus Nichthaushalten gesammelt wurden [kg].
unsortierte Batterien und Akkumulatoren mit Batterien 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 (20 01 33)	Geben Sie das Gewicht der Altbatterien und -akkumulatoren an, die von Haushalten gesammelt und aus Nichthaushalten gesammelt wurden [kg].
Sonstiges (20 01 34, 16 06 05)	Geben Sie das Gewicht der Altbatterien und -akkumulatoren an, die von Haushalten gesammelt und aus Nichthaushalten gesammelt wurden [kg].
<b>IV. Behandlung von Altbatterien und -akkumulatoren</b>	
Blei (20 01 33, 16 06 01)	Geben Sie das Gewicht der in der Slowakischen Republik verarbeiteten, in der EU beförderten und verarbeiteten, außerhalb der EU ausgeführten und verarbeiteten Gerätealtbatterien und -akkumulatoren an (alle Positionen aufgeschlüsselt nach Haushalten und Nicht-Haushalten). Der Wert der verarbeiteten Gesamtmenge = verarbeitet in der Slowakischen Republik + befördert und verarbeitet in der EU + ausgeführt und verarbeitet außerhalb der EU (aufgeschlüsselt nach Haushalten und Nicht-Haushalten) wird automatisch berechnet.
Nickel-Cadmium (20 01 33, 16 06 02)	Geben Sie das Gewicht der in der Slowakischen Republik verarbeiteten, in der EU beförderten und verarbeiteten, außerhalb der EU ausgeführten und verarbeiteten Gerätealtbatterien und -akkumulatoren an (alle Positionen aufgeschlüsselt nach Haushalten und Nicht-Haushalten). Der Wert der verarbeiteten Gesamtmenge = verarbeitet in der Slowakischen Republik + befördert und verarbeitet in der EU + ausgeführt und verarbeitet außerhalb der EU (aufgeschlüsselt nach Haushalten und Nicht-Haushalten) wird automatisch berechnet.
quecksilberhaltige Batterien (20 01 33, 16 06 03)	Geben Sie das Gewicht der in der Slowakischen Republik verarbeiteten, in der EU beförderten und verarbeiteten, außerhalb der EU ausgeführten und verarbeiteten Gerätealtbatterien und -akkumulatoren an (alle Positionen aufgeschlüsselt nach Haushalten und Nicht-Haushalten). Der Wert der verarbeiteten Gesamtmenge = verarbeitet in der Slowakischen Republik + befördert und verarbeitet in der EU + ausgeführt und verarbeitet außerhalb der EU (aufgeschlüsselt nach Haushalten und Nicht-Haushalten) wird automatisch berechnet.
Alkalibatterien, ausgenommen solche, die Quecksilber enthalten (16 06 04)	Geben Sie das Gewicht der in der Slowakischen Republik verarbeiteten, in der EU beförderten und verarbeiteten, außerhalb der EU ausgeführten und verarbeiteten Gerätealtbatterien und -akkumulatoren an (alle Positionen aufgeschlüsselt nach Haushalten und Nicht-Haushalten). Der Wert der verarbeiteten Gesamtmenge = verarbeitet in der Slowakischen

	Republik + befördert und verarbeitet in der EU + ausgeführt und verarbeitet außerhalb der EU (aufgeschlüsselt nach Haushalten und Nicht-Haushalten) wird automatisch berechnet.
--	---

unsortierte Batterien und Akkumulatoren mit Batterien 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 (20 01 33)	Geben Sie das Gewicht der in der Slowakischen Republik verarbeiteten, in der EU beförderten und verarbeiteten, außerhalb der EU ausgeführten und verarbeiteten Gerätealtbatterien und -akkumulatoren an (alle Positionen aufgeschlüsselt nach Haushalten und Nicht-Haushalten). Der Wert der verarbeiteten Gesamtmenge = verarbeitet in der Slowakischen Republik + befördert und verarbeitet in der EU + ausgeführt und verarbeitet außerhalb der EU (aufgeschlüsselt nach Haushalten und Nicht-Haushalten) wird automatisch berechnet.
Sonstiges (20 01 34, 16 06 05)	Geben Sie das Gewicht der in der Slowakischen Republik verarbeiteten, in der EU beförderten und verarbeiteten, außerhalb der EU ausgeführten und verarbeiteten Gerätealtbatterien und -akkumulatoren an (alle Positionen aufgeschlüsselt nach Haushalten und Nicht-Haushalten). Der Wert der verarbeiteten Gesamtmenge = verarbeitet in der Slowakischen Republik + befördert und verarbeitet in der EU + ausgeführt und verarbeitet außerhalb der EU (aufgeschlüsselt nach Haushalten und Nicht-Haushalten) wird automatisch berechnet.
<b>V. Recycling von Altbatterien und -akkumulatoren</b>	
Blei (20 01 33, 16 06 01)	Geben Sie das Gewicht der in der Slowakischen Republik recycelten, in der EU transportierten und recycelten, außerhalb der EU ausgeführten und recycelten Gerätealtbatterien und -akkumulatoren (alle Positionen aufgeschlüsselt nach Haushalten und Nicht-Haushalten). Der Wert der recycelten Gesamtmenge = recycelt in der Slowakischen Republik + in der EU transportiert und recycelt + außerhalb der EU ausgeführt und recycelt (aufgeschlüsselt nach Haushalten und Nicht-Haushalten) wird automatisch berechnet.
Nickel-Cadmium (20 01 33, 16 06 02)	Geben Sie das Gewicht der in der Slowakischen Republik recycelten, in der EU transportierten und recycelten, außerhalb der EU ausgeführten und recycelten Gerätealtbatterien und -akkumulatoren (alle Positionen aufgeschlüsselt nach Haushalten und Nicht-Haushalten). Der Wert der recycelten Gesamtmenge = recycelt in der Slowakischen Republik + in der EU transportiert und recycelt + außerhalb der EU ausgeführt und recycelt (aufgeschlüsselt nach Haushalten und Nicht-Haushalten) wird automatisch berechnet.
quecksilberhaltige Batterien (20 01 33, 16 06 03)	Geben Sie das Gewicht der in der Slowakischen Republik recycelten, in der EU transportierten und recycelten, außerhalb der EU ausgeführten und recycelten Gerätealtbatterien und -akkumulatoren (alle Positionen aufgeschlüsselt nach Haushalten und Nicht-Haushalten). Der Wert der recycelten Gesamtmenge = recycelt in der Slowakischen Republik + in der EU transportiert und recycelt + außerhalb der EU ausgeführt und recycelt (aufgeschlüsselt nach Haushalten und Nicht-Haushalten) wird automatisch berechnet.
Alkalibatterien, ausgenommen solche, die Quecksilber enthalten (16 06 04)	Geben Sie das Gewicht der in der Slowakischen Republik recycelten, in der EU transportierten und recycelten, außerhalb der EU ausgeführten und recycelten Gerätealtbatterien und -akkumulatoren (alle Positionen aufgeschlüsselt nach Haushalten und Nicht-Haushalten). Der Wert der recycelten Gesamtmenge = recycelt in der Slowakischen Republik + in der EU transportiert und recycelt + außerhalb der EU ausgeführt und recycelt (aufgeschlüsselt nach Haushalten und Nicht-Haushalten) wird automatisch berechnet.
unsortierte Batterien und Akkumulatoren mit Batterien 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 (20 01 33)	Geben Sie das Gewicht der in der Slowakischen Republik recycelten, in der EU transportierten und recycelten, außerhalb der EU ausgeführten und recycelten Gerätealtbatterien und -akkumulatoren (alle Positionen aufgeschlüsselt nach Haushalten und Nicht-Haushalten). Der Wert der recycelten Gesamtmenge = recycelt in der Slowakischen Republik + in

	der EU transportiert und recycelt + außerhalb der EU ausgeführt und recycelt (aufgeschlüsselt nach Haushalten und Nicht-Haushalten) wird automatisch berechnet.
Sonstiges (20 01 34, 16 06 05)	Geben Sie das Gewicht der in der Slowakischen Republik recycelten, in der EU transportierten und recycelten, außerhalb der EU ausgeführten und recycelten Gerätealtbatterien und -akkumulatoren (alle Positionen aufgeschlüsselt nach Haushalten und Nicht-Haushalten). Der Wert der recycelten Gesamtmenge = recycelt in der Slowakischen Republik + in der EU transportiert und recycelt + außerhalb der EU ausgeführt und recycelt (aufgeschlüsselt nach Haushalten und Nicht-Haushalten) wird automatisch berechnet.

**Anhang 5  
der Verordnung Nr. .../2023**

**Bericht über die Behandlung von Altbatterien und -akkumulatoren**

**Berichtsjahr:**

<b>Verarbeiter</b>										
<b>Reg.</b>										
Name des Unternehmens:										
<b>Adresse:</b>										
Straße:										
Gemeinde:										
Postleitzahl:										
<b>Gesetzliche Einrichtung</b>										
Vor- und Nachname:										
Telefonnummer:										
E-Mail-Adresse:										
<b>Registrierungsnummer:</b>										
Datum:										
<p>----- Stempel, Vorname, Nachname und Unterschrift</p>										

**II. Sammlung, Behandlung und Recycling von Altbatterien und -akkumulatoren**

Gewicht der Altbatterien und -akkumulatoren, für die die Sammlung, die Behandlung und das Recycling sichergestellt wurden				
Art der Batterien und Akkumulatoren	Abfallcode gemäß dem Abfallkatalog	Sammlung [kg]	Behandlung in der Slowakei [kg]	Recycling in der Slowakischen Republik [kg]
tragbare				
automobile				
industrielle				

#### IV. Behandlung von Altbatterien und -akkumulatoren

Geräte-Altbatterien und -akkumulatoren	BEHANDLUNG							
	behandelt in der Slowakei [kg]		Versand und Behandlung in der EU		Ausfuhr und Behandlung außerhalb der EU		insgesamt behandelt [kg]	
	aus Haushalten	andere Quellen als Haushalte	aus Haushalten	andere Quellen als Haushalte	aus Haushalten	andere Quellen als Haushalte	aus Haushalten	andere Quellen als Haushalte
Blei (20 01 33, 16 06 01)								
Nickel-Cadmium (20 01 33, 16 06 02)								
quecksilberhaltige Batterien (20 01 33, 16 06 03)								
Alkalibatterien, ausgenommen quecksilberhaltige Batterien (16 06 04)								
unsortierte Batterien und Akkumulatoren mit Batterien 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 (20 01 33)								
Sonstiges (20 01 34, 16 06 05)								

**V. Recycling von Altbatterien und Akkumulatoren**

Geräte-Altbatterien und -akkumulatoren	RECYCLING							
	Recycling in der Slowakei [kg]		in der EU versandt und recycelt [kg]		exportiert und recycelt außerhalb der EU		insgesamt recycelt [kg]	
	aus Haushalten	andere Quellen als Haushalte	aus Haushalten	andere Quellen als Haushalte	aus Haushalten	andere Quellen als Haushalte	aus Haushalten	andere Quellen als Haushalte
Blei (20 01 33, 16 06 01)								
Nickel-Cadmium (20 01 33, 16 06 02)								
quecksilberhaltige Batterien (20 01 33, 16 06 03)								
Alkalibatterien, ausgenommen quecksilberhaltige Batterien (16 06 04)								
unsortierte Batterien und Akkumulatoren mit Batterien 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 (20 01 33)								
Sonstiges (20 01 34, 16 06 05)								

So füllen Sie das Formular aus **BERICHT ÜBER DIE BEHANDLUNG VON ALTBATTERIEN UND -AKKUMULATOREN**

### **Einführungstabelle**

*Bericht für das Jahr* — geben Sie das Jahr an, für das der Bericht vorgelegt wird.-

*OID* — geben Sie die Organisations-Identifikationsnummer an; wenn die Organisation eine Identifikationsnummer von weniger als acht Ziffern hat, wird sie mit Nullen auf der linken Seite auf insgesamt acht Stellen aufgefüllt.

*Name des Unternehmens* — geben Sie den Firmennamen der Organisation (juristische Person oder Einzelunternehmer) an, wie er im entsprechenden Register eingetragen ist.

*Straße, Gemeinde, Postleitzahl* geben Sie die genaue und vollständige Adresse der Organisation an.

*Gesetzliche Einrichtung* — geben Sie den Vornamen, den Nachnamen und die E-Mail-Adresse der Person an – Mitglied der gesetzlichen Einrichtung, die befugt ist, im Namen des Unternehmens oder der von der gesetzlichen Einrichtung bevollmächtigten Person zu handeln. Sind mehrere Mitglieder der gesetzlichen Einrichtung befugt, gemeinsam im Namen des Unternehmens zu handeln, so sind deren Name, Nachname, Datum und Unterschrift in einem Anhang anzugeben.

*Registrierungsnummer* — geben Sie die Registrierungsnummer des Erzeugers von Batterien und Akkumulatoren im Register der Erzeuger von Batterien und Akkumulatoren an.

*Datum* geben Sie das Datum an, an dem das Formular unterzeichnet wurde.

## **II. Sammlung, Behandlung und Recycling von Altbatterien und -akkumulatoren**

*In Tabelle II* geben Sie die Masse aller (tragbaren, automobilen und industriellen) Altbatterien und -akkumulatoren an, für die die Sammlung, die Behandlung und das Recycling sichergestellt wurden, aufgeschlüsselt nach tragbaren, automobilen und industriellen Altbatterien und -akkumulatoren mit Abfallcodes in [kg].

## **IV. Behandlung von Altbatterien und -akkumulatoren**

## **V. Recycling von Gerätealtbatterien und -akkumulatoren**

*In den Tabellen IV und V* geben Sie die Masse der Gerätebatterien und -akkumulatoren an, für die die Sammlung, die Behandlung und das Recycling gemäß der angegebenen Aufschlüsselung in [kg] sichergestellt wurden.

**Anhang 6  
der Verordnung Nr. .../2023**

<b>Der Umfang der zu meldenden Daten besteht aus einem elektronischen Formular für den BERICHT ÜBER ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALTGERÄTE UND VERWALTUNG VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALTGERÄTEN</b>	
<b>Identifikationsdetails des Berichterstatters</b>	
Das Jahr, für das der Bericht vorgelegt wird	Geben Sie das Jahr an, für das der Bericht vorgelegt wird.
Erzeuger/Erzeuger gemäß § 27 Abs. 7 des Gesetzes/EVU	Geben Sie an: Erzeuger, der die spezifischen Verpflichtungen individuell erfüllt/Erzeuger gemäß § 27 Abs. 7 des Gesetzes/Erzeugerverantwortungsorganisation.
Organisations-Identifikationsnummer	Geben Sie die OID des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird.
Name des Unternehmens	Geben Sie den Firmennamen des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird.
Eingetragene Anschrift des Unternehmens	Geben Sie den Sitz des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird.
Erzeuger/Alle vertretenen Erzeuger	Der Bericht wird für einen Erzeuger/alle vertretenen Erzeuger vorgelegt (nur von der Erzeugerverantwortungsorganisation auszufüllen).
Kontaktperson	Geben Sie den Vor- und Nachnamen der Kontaktperson an.
Kontakt-E-Mail	Geben Sie die E-Mail-Adresse der Kontaktperson an.
Telefonnummer	Geben Sie die Telefonnummer der Kontaktperson im internationalen Format an.
Registrierungsnummer	Geben Sie die Registrierungsnummer aus dem Verzeichnis der Erzeuger bestimmter Produkte an (von einem Erzeuger, der spezifische Verpflichtungen individuell erfüllt, und von einem Erzeuger nach § 27 Abs. 7 des Gesetzes auszufüllen).
Zulassungsnummer	Geben Sie die Zulassungsnummer aus dem Zulassungsregister [ausgenommen Erzeuger nach § 27 Abs. 7 des Gesetzes] an.
Wahrheitserklärung	Hiermit erkläre ich, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen zutreffend sind und eine genaue Beschreibung der Art und Menge der Elektro- und Elektronikgeräte enthalten, die von dem/den genannten Erzeuger(n) in der Slowakischen Republik in Verkehr gebracht wurden und für die er/sie die Behandlung sichergestellt hat/haben.

<b>Elektro- und Elektronikgeräte</b>	
<b>Datenzeigeeinträge</b>	<b>Beschreibung des Datenzeigs</b>
Kategorie 1a Wärmetauschergeräte für Haushalte	Geben Sie die Menge der vom Erzeuger in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte [t] (in den Kalenderjahren 20XX-1 und 20XX, für die der Bericht vorgelegt wird) und die Menge an Elektro- und Elektronik-Altgeräten [t] an, die von Haushalten gesammelt (einschließlich Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus der Rücknahme), aus Nichthaushalten gesammelt, insgesamt gesammelt, von der Rücknahme erhalten, in der Slowakischen Republik behandelt, in der EU behandelt, außerhalb der Slowakischen Republik und der EU behandelt, insgesamt behandelt werden. Insgesamt gesammelt = gesammelt von Haushalten + gesammelt von Nichthaushalten. Insgesamt behandelt = behandelt in der Slowakischen Republik + behandelt in der EU + behandelt außerhalb der Slowakischen Republik und der EU.
Kategorie 1b Wärmetauschergeräte für Nichthaushaltzwecke	Geben Sie die Menge der vom Erzeuger in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte [t] (in den Kalenderjahren 20XX-1 und 20XX, für die der

	<p>Bericht vorgelegt wird) und die Menge an Elektro- und Elektronik-Altgeräten [t] an, die von Haushalten gesammelt (einschließlich Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus der Rücknahme), aus Nichthaushalten gesammelt, insgesamt gesammelt, von der Rücknahme erhalten, in der Slowakischen Republik behandelt, in der EU behandelt, außerhalb der Slowakischen Republik und der EU behandelt, insgesamt behandelt werden.</p> <p>Insgesamt gesammelt = gesammelt von Haushalten + gesammelt von Nichthaushalten.</p> <p>Insgesamt behandelt = behandelt in der Slowakischen Republik + behandelt in der EU + behandelt außerhalb der Slowakischen Republik und der EU.</p>
--	--

<p>Kategorie 2 Bildschirme, Monitore und Geräte mit Bildschirmen mit einer Fläche von mehr als 100 cm<sup>2</sup></p>	<p>Geben Sie die Menge der vom Erzeuger in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte [t] (in den Kalenderjahren 20XX-1 und 20XX, für die der Bericht vorgelegt wird) und die Menge an Elektro- und Elektronik-Altgeräten [t] an, die von Haushalten gesammelt (einschließlich Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus der Rücknahme), aus Nichthaushalten gesammelt, insgesamt gesammelt, von der Rücknahme erhalten, in der Slowakischen Republik behandelt, in der EU behandelt, außerhalb der Slowakischen Republik und der EU behandelt, insgesamt behandelt werden. Insgesamt gesammelt = gesammelt von Haushalten + gesammelt von Nichthaushalten. Insgesamt behandelt = behandelt in der Slowakischen Republik + behandelt in der EU + behandelt außerhalb der Slowakischen Republik und der EU.</p>
<p>Kategorie 3a Quecksilberhaltige Leuchten.</p>	<p>Geben Sie die Menge der vom Erzeuger in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte [t] (in den Kalenderjahren 20XX-1 und 20XX, für die der Bericht vorgelegt wird) und die Menge an Elektro- und Elektronik-Altgeräten [t] an, die von Haushalten gesammelt (einschließlich Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus der Rücknahme), aus Nichthaushalten gesammelt, insgesamt gesammelt, von der Rücknahme erhalten, in der Slowakischen Republik behandelt, in der EU behandelt, außerhalb der Slowakischen Republik und der EU behandelt, insgesamt behandelt werden. Insgesamt gesammelt = gesammelt von Haushalten + gesammelt von Nichthaushalten. Insgesamt behandelt = behandelt in der Slowakischen Republik + behandelt in der EU + behandelt außerhalb der Slowakischen Republik und der EU.</p>
<p>Kategorie 3b LED-Leuchten.</p>	<p>Geben Sie die Menge der vom Erzeuger in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte [t] (in den Kalenderjahren 20XX-1 und 20XX, für die der Bericht vorgelegt wird) und die Menge an Elektro- und Elektronik-Altgeräten [t] an, die von Haushalten gesammelt (einschließlich Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus der Rücknahme), aus Nichthaushalten gesammelt, insgesamt gesammelt, von der Rücknahme erhalten, in der Slowakischen Republik behandelt, in der EU behandelt, außerhalb der Slowakischen Republik und der EU behandelt, insgesamt behandelt werden. Insgesamt gesammelt = gesammelt von Haushalten + gesammelt von Nichthaushalten. Insgesamt behandelt = behandelt in der Slowakischen Republik + behandelt in der EU + behandelt außerhalb der Slowakischen Republik und der EU.</p>
<p>Kategorie 3c Andere Leuchten.</p>	<p>Geben Sie die Menge der vom Erzeuger in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte [t] (in den Kalenderjahren 20XX-1 und 20XX, für die der Bericht vorgelegt wird) und die Menge an Elektro- und Elektronik-Altgeräten [t] an, die von Haushalten gesammelt (einschließlich Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus der Rücknahme), aus Nichthaushalten gesammelt, insgesamt gesammelt, von der Rücknahme erhalten, in der Slowakischen Republik behandelt, in der EU behandelt, außerhalb der Slowakischen Republik und der EU behandelt, insgesamt behandelt werden. Insgesamt gesammelt = gesammelt von Haushalten + gesammelt von Nichthaushalten. Insgesamt behandelt = behandelt in der Slowakischen Republik + behandelt in der EU + behandelt außerhalb der Slowakischen Republik und der EU.</p>
<p>Kategorie 4a Große Haushaltsgeräte mit Ausnahme von Fotovoltaikpaneelen (mit einer Außenabmessung größer oder gleich 50 cm).</p>	<p>Geben Sie die Menge der vom Erzeuger in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte [t] (in den Kalenderjahren 20XX-1 und 20XX, für die der Bericht vorgelegt wird) und die Menge an Elektro- und Elektronik-Altgeräten [t] an, die von Haushalten gesammelt (einschließlich Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus der Rücknahme), aus Nichthaushalten gesammelt, insgesamt gesammelt, von der Rücknahme erhalten, in der Slowakischen Republik behandelt, in der EU behandelt, außerhalb der Slowakischen</p>

	<p>Republik und der EU behandelt, insgesamt behandelt werden.</p> <p>Insgesamt gesammelt = gesammelt von Haushalten + gesammelt von Nichthaushalten.</p> <p>Insgesamt behandelt = behandelt in der Slowakischen Republik + behandelt in der EU + behandelt außerhalb der Slowakischen Republik und der EU.</p>
--	--

<p>Kategorie 4b Große Nicht-Haushaltsgeräte außer Fotovoltaikpaneelen (mit einer Außenabmessung von mehr als oder gleich 50 cm).</p>	<p>Geben Sie die Menge der vom Erzeuger in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte [t] (in den Kalenderjahren 20XX-1 und 20XX, für die der Bericht vorgelegt wird) und die Menge an Elektro- und Elektronik-Altgeräten [t] an, die von Haushalten gesammelt (einschließlich Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus der Rücknahme), aus Nichthaushalten gesammelt, insgesamt gesammelt, von der Rücknahme erhalten, in der Slowakischen Republik behandelt, in der EU behandelt, außerhalb der Slowakischen Republik und der EU behandelt, insgesamt behandelt werden. Insgesamt gesammelt = gesammelt von Haushalten + gesammelt von Nichthaushalten. Insgesamt behandelt = behandelt in der Slowakischen Republik + behandelt in der EU + behandelt außerhalb der Slowakischen Republik und der EU.</p>
<p>Kategorie 4c Fotovoltaikpaneele.</p>	<p>Geben Sie die Menge der vom Erzeuger in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte [t] (in den Kalenderjahren 20XX-1 und 20XX, für die der Bericht vorgelegt wird) und die Menge an Elektro- und Elektronik-Altgeräten [t] an, die von Haushalten gesammelt (einschließlich Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus der Rücknahme), aus Nichthaushalten gesammelt, insgesamt gesammelt, von der Rücknahme erhalten, in der Slowakischen Republik behandelt, in der EU behandelt, außerhalb der Slowakischen Republik und der EU behandelt, insgesamt behandelt werden. Insgesamt gesammelt = gesammelt von Haushalten + gesammelt von Nichthaushalten. Insgesamt behandelt = behandelt in der Slowakischen Republik + behandelt in der EU + behandelt außerhalb der Slowakischen Republik und der EU.</p>
<p>Kategorie 5a Kleine Haushaltsgeräte (keine Außenabmessung größer als 50 cm).</p>	<p>Geben Sie die Menge der vom Erzeuger in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte [t] (in den Kalenderjahren 20XX-1 und 20XX, für die der Bericht vorgelegt wird) und die Menge an Elektro- und Elektronik-Altgeräten [t] an, die von Haushalten gesammelt (einschließlich Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus der Rücknahme), aus Nichthaushalten gesammelt, insgesamt gesammelt, von der Rücknahme erhalten, in der Slowakischen Republik behandelt, in der EU behandelt, außerhalb der Slowakischen Republik und der EU behandelt, insgesamt behandelt werden. Insgesamt gesammelt = gesammelt von Haushalten + gesammelt von Nichthaushalten. Insgesamt behandelt = behandelt in der Slowakischen Republik + behandelt in der EU + behandelt außerhalb der Slowakischen Republik und der EU.</p>
<p>Kategorie 5b Kleine Nicht-Haushaltsausgeräte (keine Außenabmessung größer als 50 cm).</p>	<p>Geben Sie die Menge der vom Erzeuger in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte [t] (in den Kalenderjahren 20XX-1 und 20XX, für die der Bericht vorgelegt wird) und die Menge an Elektro- und Elektronik-Altgeräten [t] an, die von Haushalten gesammelt (einschließlich Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus der Rücknahme), aus Nichthaushalten gesammelt, insgesamt gesammelt, von der Rücknahme erhalten, in der Slowakischen Republik behandelt, in der EU behandelt, außerhalb der Slowakischen Republik und der EU behandelt, insgesamt behandelt werden. Insgesamt gesammelt = gesammelt von Haushalten + gesammelt von Nichthaushalten. Insgesamt behandelt = behandelt in der Slowakischen Republik + behandelt in der EU + behandelt außerhalb der Slowakischen Republik und der EU.</p>
<p>Kategorie 6a Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine Außenabmessung größer als 50 cm).</p>	<p>Geben Sie die Menge der vom Erzeuger in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte [t] (in den Kalenderjahren 20XX-1 und 20XX, für die der Bericht vorgelegt wird) und die Menge an Elektro- und Elektronik-Altgeräten [t] an, die von Haushalten gesammelt (einschließlich Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus der Rücknahme), aus Nichthaushalten gesammelt, insgesamt gesammelt, von der Rücknahme erhalten, in der Slowakischen Republik behandelt, in der EU behandelt, außerhalb der Slowakischen</p>

	<p>Republik und der EU behandelt, insgesamt behandelt werden.</p> <p>Insgesamt gesammelt = gesammelt von Haushalten + gesammelt von Nichthaushalten.</p> <p>Insgesamt behandelt = behandelt in der Slowakischen Republik + behandelt in der EU + behandelt außerhalb der Slowakischen Republik und der EU.</p>
--	--

<p>Kategorie 6b Handys.</p>	<p>Geben Sie die Menge der vom Erzeuger in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte [t] (in den Kalenderjahren 20XX-1 und 20XX, für die der Bericht vorgelegt wird) und die Menge an Elektro- und Elektronik-Altgeräten [t] an, die von Haushalten gesammelt (einschließlich Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus der Rücknahme), aus Nichthaushalten gesammelt, insgesamt gesammelt, von der Rücknahme erhalten, in der Slowakischen Republik behandelt, in der EU behandelt, außerhalb der Slowakischen Republik und der EU behandelt, insgesamt behandelt werden. Insgesamt gesammelt = gesammelt von Haushalten + gesammelt von Nichthaushalten. Insgesamt behandelt = behandelt in der Slowakischen Republik + behandelt in der EU + behandelt außerhalb der Slowakischen Republik und der EU.</p>
<p><b>Verwertungs- und Recyclingquote von Elektro- und Elektronikgeräten</b></p>	
<p>Insgesamt für Kategorie 1</p>	<p>Geben Sie die Menge der Elektro- und Elektronikgeräte [t] an, die der Erzeuger zurückgewonnen (Material und Energie), recycelt und zur Wiederverwendung bereitgestellt hat. Geben Sie die Verwertungsquote [%] = Verwertung/gesammelte Elektro- und Elektronikgeräte insgesamt * 100 an Geben Sie die Recyclingquote [%] = Recycling und Vorbereitung für die Wiederverwendung/gesammelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte insgesamt * 100 an</p>
<p>Insgesamt für Kategorie 2.</p>	<p>Geben Sie die Menge der Elektro- und Elektronikgeräte [t] an, die der Erzeuger zurückgewonnen (Material und Energie), recycelt und zur Wiederverwendung bereitgestellt hat. Geben Sie die Verwertungsquote [%] = Verwertung/gesammelte Elektro- und Elektronikgeräte insgesamt * 100 an Geben Sie die Recyclingquote [%] = Recycling und Vorbereitung für die Wiederverwendung/gesammelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte insgesamt * 100 an</p>
<p>Insgesamt für Kategorie 3.</p>	<p>Geben Sie die Menge der Elektro- und Elektronikgeräte [t] an, die der Erzeuger zurückgewonnen (Material und Energie), recycelt und zur Wiederverwendung bereitgestellt hat. Geben Sie die Verwertungsquote [%] = Verwertung/gesammelte Elektro- und Elektronikgeräte insgesamt * 100 an Geben Sie die Recyclingquote [%] = Recycling und Vorbereitung für die Wiederverwendung/gesammelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte insgesamt * 100 an</p>
<p>Kategorie 3a Quecksilberhaltige Leuchten.</p>	<p>Geben Sie die Menge der Elektro- und Elektronikgeräte [t] an, die der Erzeuger zurückgewonnen (Material und Energie), recycelt und zur Wiederverwendung bereitgestellt hat. Geben Sie die Verwertungsquote [%] = Verwertung/gesammelte Elektro- und Elektronikgeräte insgesamt * 100 an Geben Sie die Recyclingquote [%] = Recycling und Vorbereitung für die Wiederverwendung/gesammelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte insgesamt * 100 an</p>
<p>Insgesamt für Kategorie 4.</p>	<p>Geben Sie die Menge der Elektro- und Elektronikgeräte [t] an, die der Erzeuger zurückgewonnen (Material und Energie), recycelt und zur Wiederverwendung bereitgestellt hat. Geben Sie die Verwertungsquote [%] = Verwertung/gesammelte Elektro- und Elektronikgeräte insgesamt * 100 an Geben Sie die Recyclingquote [%] = Recycling und Vorbereitung für die Wiederverwendung/gesammelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte insgesamt * 100 an</p>
<p>Kategorie 4c Fotovoltaikpaneele</p>	<p>Geben Sie die Menge der Elektro- und Elektronikgeräte [t] an, die der</p>

	<p>Erzeuger zurückgewonnen (Material und Energie), recycelt und zur Wiederverwendung bereitgestellt hat.</p> <p>Geben Sie die Verwertungsquote [%] = Verwertung/gesammelte Elektro- und Elektronikgeräte insgesamt * 100 an</p> <p>Geben Sie die Recyclingquote [%] = Recycling und Vorbereitung für die Wiederverwendung/gesammelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte insgesamt * 100 an</p>
Insgesamt für Kategorie 5.	<p>Geben Sie die Menge der Elektro- und Elektronikgeräte [t] an, die der Erzeuger zurückgewonnen (Material und Energie), recycelt und zur Wiederverwendung bereitgestellt hat.</p> <p>Geben Sie die Verwertungsquote [%] = Verwertung/gesammelte Elektro- und Elektronikgeräte insgesamt * 100 an</p> <p>Geben Sie die Recyclingquote [%] = Recycling und Vorbereitung für die Wiederverwendung/gesammelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte insgesamt * 100 an</p>
Insgesamt für Kategorie 6.	<p>Geben Sie die Menge der Elektro- und Elektronikgeräte [t] an, die der Erzeuger zurückgewonnen (Material und Energie), recycelt und zur Wiederverwendung bereitgestellt hat.</p> <p>Geben Sie die Verwertungsquote [%] = Verwertung/gesammelte Elektro- und Elektronikgeräte insgesamt * 100 an</p> <p>Geben Sie die Recyclingquote [%] = Recycling und Vorbereitung für die Wiederverwendung/gesammelte Elektro- und Elektronik-Altgeräte insgesamt * 100 an</p>

**Anhang 7  
der Verordnung Nr. .../2023**

<b>Der Umfang der zu meldenden Daten besteht aus einem elektronischen Formular für den</b>	
<b>BERICHT ÜBER DIE IN DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK IN VERKEHR GEBRACHTEN VERPACKUNGEN UND DIE EINHALTUNG DER VERWERTUNGS- UND RECYCLINGQUOTEN FÜR VERPACKUNGSABFÄLLE</b>	
<b>Identifikationsdetails des Berichterstatters</b>	
Das Jahr, für das der Bericht vorgelegt wird	Geben Sie das Jahr an, für das der Bericht vorgelegt wird.
Erzeuger/Erzeuger von Verpackungen gemäß § 54 Abs. 6 des Gesetzes/EVU	Geben Sie den Erzeuger/Erzeuger von Verpackungen gemäß § 54 Abs. 6 des Gesetzes/Erzeugerverantwortungsorganisation an
Identifikationsnummer	Geben Sie die OID des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird.
Name des Unternehmens	Geben Sie den Firmennamen des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird.
Eingetragene Anschrift des Unternehmens	Geben Sie den Sitz des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird.
Kontaktperson	Geben Sie den Vor- und Nachnamen der Kontaktperson an.
Kontakt-E-Mail	Geben Sie die E-Mail-Adresse der Kontaktperson an.
Telefonnummer	Geben Sie die Telefonnummer der Kontaktperson im internationalen Format an.
Registrierungsnummer	Geben Sie die Registrierungsnummer aus dem Verzeichnis der Erzeuger bestimmter Produkte an.
Zulassungsnummer	Geben Sie die Autorisierungsnummer aus dem Zulassungsregister an.
Wahrheitserklärung	Hiermit erkläre ich, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen zutreffend sind und eine genaue Beschreibung der Art und Menge der Verpackungen enthalten, die von dem/den genannten Erzeuger(n) in der Slowakischen Republik in Verkehr gebracht wurden und für die er/sie die Behandlung sichergestellt hat/haben.

<b>Verpackungsgewicht</b>	
<b>Datenzweigeinträge</b>	<b>Beschreibung des Datenzweigs</b>
Glas [kg]	Geben Sie die auf drei Dezimalstellen gerundete Menge [kg] an, die der Erzeuger produziert, eingeführt, ausgeführt, wiederverwendet und mit gefährlichen Stoffen gefüllt hat. Bei wiederverwendbaren Verpackungen ist das Gewicht bei der ersten Verwendung anzugeben.
Kunststoff ohne PET [kg]	Geben Sie die auf drei Dezimalstellen gerundete Menge [kg] an, die der Erzeuger hergestellt, eingeführt, ausgeführt, wiederverwendet, mit gefährlichen Stoffen gefüllt hat, einschließlich des Gewichts der Plastiktüten. Bei wiederverwendbaren Verpackungen ist das Gewicht bei der ersten Verwendung anzugeben.
PET [kg]	Geben Sie die auf drei Dezimalstellen gerundete Menge [kg] an, die der Erzeuger produziert, eingeführt, ausgeführt, wiederverwendet und mit gefährlichen Stoffen gefüllt hat. Bei wiederverwendbaren Verpackungen ist das Gewicht bei der ersten Verwendung anzugeben.
Papier und Karton [kg]	Geben Sie die auf drei Dezimalstellen gerundete Menge [kg] an, die der Erzeuger produziert, eingeführt, ausgeführt, wiederverwendet und mit gefährlichen Stoffen gefüllt hat. Bei wiederverwendbaren Verpackungen ist das Gewicht bei der ersten Verwendung anzugeben.

Verbundwerkstoff auf Kartonbasis [kg]	Geben Sie die auf drei Dezimalstellen gerundete Menge [kg] an, die der Erzeuger produziert, eingeführt, ausgeführt, wiederverwendet und mit gefährlichen Stoffen gefüllt hat. Bei wiederverwendbaren Verpackungen ist das Gewicht bei der ersten Verwendung anzugeben.
Metalle – Aluminium [kg]	Geben Sie die auf drei Dezimalstellen gerundete Menge [kg] an, die der Erzeuger produziert, eingeführt, ausgeführt, wiederverwendet und mit gefährlichen Stoffen gefüllt hat. Bei wiederverwendbaren Verpackungen ist das Gewicht bei der ersten Verwendung anzugeben.
Metalle – Stahl [kg]	Geben Sie die auf drei Dezimalstellen gerundete Menge [kg] an, die der Erzeuger produziert, eingeführt, ausgeführt, wiederverwendet und mit gefährlichen Stoffen gefüllt hat. Bei wiederverwendbaren Verpackungen ist das Gewicht bei der ersten Verwendung anzugeben.
Holz [kg]	Geben Sie die auf drei Dezimalstellen gerundete Menge [kg] an, die der Erzeuger produziert, eingeführt, ausgeführt, wiederverwendet, mit gefährlichen Stoffen gefüllt hat, mit Ausnahme von wiederverwendbaren Holzpaletten, die nur angegeben werden, wenn sie zu Abfällen geworden sind.
Sonstige [kg]	Geben Sie die auf drei Dezimalstellen gerundete Menge [kg] an, die der Erzeuger produziert, eingeführt, ausgeführt, wiederverwendet und mit gefährlichen Stoffen gefüllt hat. Bei wiederverwendbaren Verpackungen ist das Gewicht bei der ersten Verwendung anzugeben.
<b>Kunststofftragetaschen</b>	
Kunststofftragetaschen mit einer Wanddicke von bis zu 15 Mikrometern (PC und kg)	Geben Sie an, wie viele Kunststofftragetaschen mit einer Wanddicke von bis zu 15 Mikrometern der Erzeuger hergestellt (erworben von Erzeugern in der Slowakischen Republik oder von Lieferanten, die aus inländischen Produktionen stammen, die dem Verbraucher zur Verpackung der Waren zur Verfügung gestellt wurden), eingeführt (über die Staatsgrenze in das Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik befördert) und ausgeführt hat (über eine Staatsgrenze außerhalb des Hoheitsgebiets der Slowakischen Republik befördert), und das daraus resultierende auf drei Dezimalstellen gerundete Gewicht der Kunststofftragetaschen [kg].
Kunststofftragetaschen mit Wanddicke von 15 bis 50 Mikrometern (Stk. und kg)	Geben Sie an, wie viele Kunststofftragetaschen mit einer Wanddicke von 15 bis zu 50 Mikrometern der Erzeuger hergestellt (erworben von Erzeugern in der Slowakischen Republik oder von Lieferanten, die aus inländischen Produktionen stammen, die dem Verbraucher zur Verpackung der Waren zur Verfügung gestellt wurden), eingeführt (über die Staatsgrenze in das Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik befördert) und ausgeführt hat (über eine Staatsgrenze außerhalb des Hoheitsgebiets der Slowakischen Republik befördert), und das daraus resultierende auf drei Dezimalstellen gerundete Gewicht der Kunststofftragetaschen [kg].
Kunststofftragetaschen mit Wanddicke ab 50 Mikrometer (Stk. und kg)	Geben Sie an, wie viele Kunststofftragetaschen mit einer Wanddicke ab 50 Mikrometer der Erzeuger hergestellt (erworben von Erzeugern in der Slowakischen Republik oder von Lieferanten, die aus inländischen Produktionen stammen, die dem Verbraucher zur Verpackung der Waren zur Verfügung gestellt wurden), eingeführt (über die Staatsgrenze in das Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik befördert) und ausgeführt hat (über eine Staatsgrenze außerhalb des Hoheitsgebiets der Slowakischen Republik befördert), und das daraus resultierende auf drei Dezimalstellen gerundete Gewicht der Kunststofftragetaschen [kg].
<b>Quote der Verwertung und des Recyclings von Verpackungsabfällen in der Slowakischen Republik.</b>	
Glas [kg]	Geben Sie die Menge an, die der Erzeuger in der Slowakischen Republik zurückgewonnen und recycelt hat [kg], gerundet auf drei Dezimalstellen.

Kunststoff ohne PET [kg]	Geben Sie die Menge an, die für die Energierückgewinnung, sonstige Verwertung, das Recycling [kg] in der Slowakischen Republik verwendet wurde, gerundet auf drei Dezimalstellen.
PET [kg]	Geben Sie die Menge an, die für die Energierückgewinnung, sonstige Verwertung, das Recycling [kg] in der Slowakischen Republik verwendet wurde, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Papier und Karton [kg]	Geben Sie die Menge an, die für die Energierückgewinnung, sonstige Verwertung, das Recycling [kg] in der Slowakischen Republik verwendet wurde, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Verbundwerkstoff auf Kartonbasis [kg]	Geben Sie die Menge an, die für die Energierückgewinnung, sonstige Verwertung, das Recycling [kg] in der Slowakischen Republik verwendet wurde, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Metalle – Aluminium [kg]	Geben Sie die Menge an, die für die Energierückgewinnung, sonstige Verwertung, das Recycling [kg] in der Slowakischen Republik verwendet wurde, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Metalle – Stahl [kg]	Geben Sie die Menge an, die für die Energierückgewinnung, sonstige Verwertung, das Recycling [kg] in der Slowakischen Republik verwendet wurde, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Holz [kg]	Geben Sie die Menge an, die für die Energierückgewinnung, sonstige Verwertung, das Recycling [kg] in der Slowakischen Republik verwendet wurde, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Sonstige [kg]	Geben Sie die Menge an, die für die Energierückgewinnung, sonstige Verwertung, das Recycling [kg] in der Slowakischen Republik verwendet wurde, gerundet auf drei Dezimalstellen.
<b>Verwertungs- und Recyclingquote von Verpackungsabfällen in der EU</b>	
Glas [kg]	Geben Sie die Menge an, die der Erzeuger in der EU zurückgewonnen, recycelt [kg] hat, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Kunststoff ohne PET [kg]	Geben Sie die Menge an, die für die Energierückgewinnung, sonstige Verwertung, das Recycling [kg] in der EU verwendet wurde, gerundet auf drei Dezimalstellen.
PET [kg]	Geben Sie die Menge an, die für die Energierückgewinnung, sonstige Verwertung, das Recycling [kg] in der EU verwendet wurde, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Papier und Karton [kg]	Geben Sie die Menge an, die für die Energierückgewinnung, sonstige Verwertung, das Recycling [kg] in der EU verwendet wurde, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Verbundwerkstoff auf Kartonbasis [kg]	Geben Sie die Menge an, die für die Energierückgewinnung, sonstige Verwertung, das Recycling [kg] in der EU verwendet wurde, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Metalle – Aluminium [kg]	Geben Sie die Menge an, die für die Energierückgewinnung, sonstige Verwertung, das Recycling [kg] in der EU verwendet wurde, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Metalle – Stahl [kg]	Geben Sie die Menge an, die für die Energierückgewinnung, sonstige Verwertung, das Recycling [kg] in der EU verwendet wurde, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Holz [kg]	Geben Sie die Menge an, die für die Energierückgewinnung, sonstige Verwertung, das Recycling [kg] in der EU verwendet wurde, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Sonstige [kg]	Geben Sie die Menge an, die für die Energierückgewinnung, sonstige Verwertung, das Recycling [kg] in der EU verwendet wurde, gerundet auf drei Dezimalstellen.
<b>Verwertungs- und Recyclingquoten von Verpackungsabfällen außerhalb der EU</b>	

Glas [kg]	Geben Sie die Menge an, die der Erzeuger außerhalb der EU zurückgewonnen und recycelt [kg] hat, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Kunststoff ohne PET [kg]	Geben Sie die Menge an, die für die Energierückgewinnung, sonstige Verwertung, das Recycling [kg] außerhalb der EU verwendet wurde, gerundet auf drei Dezimalstellen.
PET [kg]	Geben Sie die Menge an, die für die Energierückgewinnung, sonstige Verwertung, das Recycling [kg] außerhalb der EU verwendet wurde, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Papier und Karton [kg]	Geben Sie die Menge an, die für die Energierückgewinnung, sonstige Verwertung, das Recycling [kg] außerhalb der EU verwendet wurde, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Verbundwerkstoff auf Kartonbasis [kg]	Geben Sie die Menge an, die für die Energierückgewinnung, sonstige Verwertung, das Recycling [kg] außerhalb der EU verwendet wurde, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Metalle – Aluminium [kg]	Geben Sie die Menge an, die für die Energierückgewinnung, sonstige Verwertung, das Recycling [kg] außerhalb der EU verwendet wurde, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Metalle – Stahl [kg]	Geben Sie die Menge an, die für die Energierückgewinnung, sonstige Verwertung, das Recycling [kg] außerhalb der EU verwendet wurde, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Holz [kg]	Geben Sie die Menge an, die für die Energierückgewinnung, sonstige Verwertung, das Recycling [kg] außerhalb der EU verwendet wurde, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Sonstige [kg]	Geben Sie die Menge an, die für die Energierückgewinnung, sonstige Verwertung, das Recycling [kg] außerhalb der EU verwendet wurde, gerundet auf drei Dezimalstellen.
<b>Details der wiederverwendbaren Verpackung</b>	
Glas [kg]	Geben Sie die Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Verpackungen [kg] für alle Verbraucherverpackungen und wiederverwendbaren Verbraucherverpackungen an.
Kunststoff ohne PET [kg]	Geben Sie die Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Verpackungen [kg] für alle Verbraucherverpackungen und wiederverwendbaren Verbraucherverpackungen an.
PET [kg]	Geben Sie die Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Verpackungen [kg] für alle Verbraucherverpackungen und wiederverwendbaren Verbraucherverpackungen an.
Papier und Karton [kg]	Geben Sie die Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Verpackungen [kg] für alle Verbraucherverpackungen und wiederverwendbaren Verbraucherverpackungen an.
Verbundwerkstoff auf Kartonbasis [kg]	Geben Sie die Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Verpackungen [kg] für alle Verbraucherverpackungen und wiederverwendbaren Verbraucherverpackungen an.
Eisenmetalle [kg]	Geben Sie die Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Verpackungen [kg] für alle Verbraucherverpackungen und wiederverwendbaren Verbraucherverpackungen an.
Aluminium [kg]	Geben Sie die Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Verpackungen [kg] für alle Verbraucherverpackungen und wiederverwendbaren Verbraucherverpackungen an.
Holz [kg]	Geben Sie die Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Verpackungen [kg] für alle Verbraucherverpackungen und wiederverwendbaren Verbraucherverpackungen an.

	Verbraucherverpackungen an.
--	-----------------------------

Sonstige [kg]	Geben Sie die Menge der erstmals in Verkehr gebrachten Verpackungen [kg] für alle Verbraucherverpackungen und wiederverwendbaren Verbraucherverpackungen an.
<b>Details der wiederverwendbaren Verpackung 2</b>	
Glas	Geben Sie die Anzahl der Zyklen aller wiederverwendbaren Verpackungen und aller wiederverwendbaren Verbraucherverpackungen im betreffenden Kalenderjahr an.
Kunststoff ohne PET	Geben Sie die Anzahl der Zyklen aller wiederverwendbaren Verpackungen und aller wiederverwendbaren Verbraucherverpackungen im betreffenden Kalenderjahr an.
PET:	Geben Sie die Anzahl der Zyklen aller wiederverwendbaren Verpackungen und aller wiederverwendbaren Verbraucherverpackungen im betreffenden Kalenderjahr an.
Papier und Karton	Geben Sie die Anzahl der Zyklen aller wiederverwendbaren Verpackungen und aller wiederverwendbaren Verbraucherverpackungen im betreffenden Kalenderjahr an.
Verbundwerkstoffe auf Kartonbasis	Geben Sie die Anzahl der Zyklen aller wiederverwendbaren Verpackungen und aller wiederverwendbaren Verbraucherverpackungen im betreffenden Kalenderjahr an.
Eisenmetalle	Geben Sie die Anzahl der Zyklen aller wiederverwendbaren Verpackungen und aller wiederverwendbaren Verbraucherverpackungen im betreffenden Kalenderjahr an.
Aluminium	Geben Sie die Anzahl der Zyklen aller wiederverwendbaren Verpackungen und aller wiederverwendbaren Verbraucherverpackungen im betreffenden Kalenderjahr an.
Holz	Geben Sie die Anzahl der Zyklen aller wiederverwendbaren Verpackungen und aller wiederverwendbaren Verbraucherverpackungen im betreffenden Kalenderjahr an.
Sonstiges	Geben Sie die Anzahl der Zyklen aller wiederverwendbaren Verpackungen und aller wiederverwendbaren Verbraucherverpackungen im betreffenden Kalenderjahr an.
<b>Daten über in Verkehr gebrachte Einwegkunststoffprodukte</b>	
Aufzeichnungen nach § 75b Absatz 4 des Gesetzes; Einwegkunststoffprodukte gemäß Anhang 7a Teil A des Gesetzes	
Einwegkunststoff-Getränkebecher, einschließlich ihrer Kunststoffkappen und -deckel, aus Kunststoff (kg, Stück)	Geben Sie das Gesamtgewicht der in der Slowakischen Republik in Verkehr gebrachten Kunststoffprodukte [kg] und die Gesamtmenge der in der Slowakischen Republik in Verkehr gebrachten Kunststoffprodukte in Stücken an.
Einwegkunststoff-Lebensmittelbehälter aus Kunststoff (kg, Stück)	Geben Sie das Gesamtgewicht der in der Slowakischen Republik in Verkehr gebrachten Kunststoffprodukte [kg] und die Gesamtmenge der in der Slowakischen Republik in Verkehr gebrachten Kunststoffprodukte in Stücken an.
Einwegkunststoffbecher für Getränke, einschließlich ihrer Kappen und Deckel, teilweise aus Kunststoff (kg, Stück)	Geben Sie das Gewicht der Kunststoffe der in der Slowakischen Republik in Verkehr gebrachten Produkte [kg], das Gesamtgewicht der zum Teil aus Kunststoff hergestellten Produkte [kg] und die Gesamtmenge der zum Teil aus Kunststoff hergestellten Produkte in Stücken an.
Einwegkunststoff-Lebensmittelbehälter teilweise aus Kunststoff (kg, Stück)	Geben Sie das Gewicht der Kunststoffe der in der Slowakischen Republik in Verkehr gebrachten Produkte [kg], das Gesamtgewicht der zum Teil aus Kunststoff hergestellten Produkte [kg] und die Gesamtmenge der zum Teil aus Kunststoff hergestellten Produkte in Stücken an.
<b>Gewicht der Verpackungsabfälle</b>	

Füllen Sie die Daten über die Sammlung von Verpackungsabfällen aus Siedlungsabfällen aus	Nicht von Erzeugern auszufüllen, die ihre spezifischen Verpflichtungen individuell erfüllen.
<b>Aus Siedlungsabfällen</b>	
Glas [kg]	Geben Sie die Menge und das Gewicht der Verpackungsabfälle an, die in der Slowakischen Republik in Gemeinden, mit denen die EVU einen Vertrag geschlossen hat, gesammelt wurden, für die der Erzeuger die Sammlung in der Slowakischen Republik, das Recycling in der Slowakischen Republik, das Recycling in der EU, das Recycling außerhalb der EU, die Verwertung in der Slowakischen Republik, die Verwertung in der EU, die Verwertung außerhalb der EU [kg] sichergestellt hat, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Kunststoff [kg]	Geben Sie die Menge und das Gewicht der Verpackungsabfälle an, die in der Slowakischen Republik in Gemeinden, mit denen die EVU einen Vertrag geschlossen hat, gesammelt wurden, für die der Erzeuger die Sammlung in der Slowakischen Republik, das Recycling in der Slowakischen Republik, das Recycling in der EU, das Recycling außerhalb der EU, die Verwertung in der Slowakischen Republik, die Verwertung in der EU, die Verwertung außerhalb der EU [kg] sichergestellt hat, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Papier und Karton [kg]	Geben Sie die Menge und das Gewicht der Verpackungsabfälle an, die in der Slowakischen Republik in Gemeinden, mit denen die EVU einen Vertrag geschlossen hat, gesammelt wurden, für die der Erzeuger die Sammlung in der Slowakischen Republik, das Recycling in der Slowakischen Republik, das Recycling in der EU, das Recycling außerhalb der EU, die Verwertung in der Slowakischen Republik, die Verwertung in der EU, die Verwertung außerhalb der EU [kg] sichergestellt hat, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Verbundwerkstoff auf Kartonbasis [kg]	Geben Sie die Menge und das Gewicht der Verpackungsabfälle an, die in der Slowakischen Republik in Gemeinden, mit denen die EVU einen Vertrag geschlossen hat, gesammelt wurden, für die der Erzeuger die Sammlung in der Slowakischen Republik, das Recycling in der Slowakischen Republik, das Recycling in der EU, das Recycling außerhalb der EU, die Verwertung in der Slowakischen Republik, die Verwertung in der EU, die Verwertung außerhalb der EU [kg] sichergestellt hat, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Eisenmetalle [kg]	Geben Sie die Menge und das Gewicht der Verpackungsabfälle an, die in der Slowakischen Republik in Gemeinden, mit denen die EVU einen Vertrag geschlossen hat, gesammelt wurden, für die der Erzeuger die Sammlung in der Slowakischen Republik, das Recycling in der Slowakischen Republik, das Recycling in der EU, das Recycling außerhalb der EU, die Verwertung in der Slowakischen Republik, die Verwertung in der EU, die Verwertung außerhalb der EU [kg] sichergestellt hat, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Aluminium [kg]	Geben Sie die Menge und das Gewicht der Verpackungsabfälle an, die in der Slowakischen Republik in Gemeinden, mit denen die EVU einen Vertrag geschlossen hat, gesammelt wurden, für die der Erzeuger die Sammlung in der Slowakischen Republik, das Recycling in der Slowakischen Republik, das Recycling in der EU, das Recycling außerhalb der EU, die Verwertung in der Slowakischen Republik, die Verwertung in der EU, die Verwertung außerhalb der EU [kg] sichergestellt hat, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Holz [kg]	Geben Sie die Menge und das Gewicht der Verpackungsabfälle an, die in

	der Slowakischen Republik in Gemeinden, mit denen die EVU einen Vertrag geschlossen hat, gesammelt wurden, für die der Erzeuger die Sammlung in der Slowakischen Republik, das Recycling in der Slowakischen Republik, das Recycling in der EU, das Recycling außerhalb der EU, die Verwertung in der Slowakischen Republik, die Verwertung in der EU, die Verwertung außerhalb der EU [kg] sichergestellt hat, gerundet auf drei Dezimalstellen.
<b>Nicht aus Siedlungsabfällen</b>	
Gewicht der Verpackungsabfälle, die nicht Teil von Siedlungsabfällen sind	Ein Verpackungserzeuger, der spezifische Verpflichtungen individuell erfüllt, gibt die Menge der Verpackungsabfälle an, die er erzeugt und für die er das Recycling und die Verwertung sichergestellt hat. Ein EVU für Verpackungen gibt die Menge an Verpackungsabfällen an, deren Sammlung, Verwertung und Recycling in das von diesem EVU betriebene kollektive Verpackungsabfallbehandlungssystem fällt.
Glas [kg]	Geben Sie die Menge an, die der Erzeuger in der Slowakischen Republik gesammelt, in der Slowakischen Republik recycelt, in der EU recycelt, außerhalb der EU recycelt, in der Slowakischen Republik zurückgewonnen, in der EU zurückgewonnen, außerhalb der EU [kg] zurückgewonnen hat, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Kunststoff [kg]	Geben Sie die Menge an, die der Erzeuger in der Slowakischen Republik gesammelt, in der Slowakischen Republik recycelt, in der EU recycelt, außerhalb der EU recycelt, in der Slowakischen Republik zurückgewonnen, in der EU zurückgewonnen, außerhalb der EU [kg] zurückgewonnen hat, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Papier und Karton [kg]	Geben Sie die Menge an, die der Erzeuger in der Slowakischen Republik gesammelt, in der Slowakischen Republik recycelt, in der EU recycelt, außerhalb der EU recycelt, in der Slowakischen Republik zurückgewonnen, in der EU zurückgewonnen, außerhalb der EU [kg] zurückgewonnen hat, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Verbundwerkstoff auf Kartonbasis [kg]	Geben Sie die Menge an, die der Erzeuger in der Slowakischen Republik gesammelt, in der Slowakischen Republik recycelt, in der EU recycelt, außerhalb der EU recycelt, in der Slowakischen Republik zurückgewonnen, in der EU zurückgewonnen, außerhalb der EU [kg] zurückgewonnen hat, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Eisenmetalle [kg]	Geben Sie die Menge an, die der Erzeuger in der Slowakischen Republik gesammelt, in der Slowakischen Republik recycelt, in der EU recycelt, außerhalb der EU recycelt, in der Slowakischen Republik zurückgewonnen, in der EU zurückgewonnen, außerhalb der EU [kg] zurückgewonnen hat, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Aluminium [kg]	Geben Sie die Menge an, die der Erzeuger in der Slowakischen Republik gesammelt, in der Slowakischen Republik recycelt, in der EU recycelt, außerhalb der EU recycelt, in der Slowakischen Republik zurückgewonnen, in der EU zurückgewonnen, außerhalb der EU [kg] zurückgewonnen hat, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Holz [kg]	Geben Sie die Menge an, die der Erzeuger in der Slowakischen Republik gesammelt, in der Slowakischen Republik recycelt, in der EU recycelt, außerhalb der EU recycelt, in der Slowakischen Republik zurückgewonnen, in der EU zurückgewonnen, außerhalb der EU [kg] zurückgewonnen hat, gerundet auf drei Dezimalstellen.



**Anhang 8  
der Verordnung Nr. .../2023**

<b>Der Umfang der zu meldenden Daten besteht aus einem elektronischen Formular für den BERICHT ÜBER DIE IN DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK IN VERKEHR GEBRACHTEN NICHT-VERPACKUNGSPRODUKTE UND DIE VERWERTUNGS- UND RECYCLINGQUOTEN FÜR ABFÄLLE AUS NICHT-VERPACKUNGSPRODUKTEN</b>	
<b>Identifikationsdetails des Berichterstatters</b>	
Das Jahr, für das der Bericht vorgelegt wird	Geben Sie das Jahr an, für das der Bericht vorgelegt wird.
Erzeuger gemäß § 74 Abs. 4 des Gesetzes/EVU	Erzeuger von Nicht-Verpackungsprodukten gemäß § 74 Abs. 4/Erzeugerverantwortungsorganisation.
Organisations-Identifikationsnummer	Geben Sie die OID des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird.
Name des Unternehmens	Geben Sie den Firmennamen des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird.
Eingetragene Anschrift des Unternehmens	Geben Sie den Sitz des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird.
Kontaktperson	Geben Sie den Vor- und Nachnamen der Kontaktperson an.
Kontakt-E-Mail	Geben Sie die E-Mail-Adresse der Kontaktperson an.
Telefonnummer	Geben Sie die Telefonnummer der Kontaktperson im internationalen Format an.
Registrierungsnummer	Geben Sie die Registrierungsnummer des Verpflichteten an.
Wahrheitserklärung	Hiermit erkläre ich, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen zutreffend sind und eine genaue Beschreibung der Art und Menge der in der Slowakischen Republik in Verkehr gebrachten Nicht-Verpackungsprodukte enthalten, die von dem/den genannten Erzeuger(n) in der Slowakischen Republik in Verkehr gebracht wurden und für die er/sie die Behandlung sichergestellt hat/haben.

<b>Nicht-Verpackungsprodukte</b>	
<b>Datenzeigeeinträge</b>	<b>Beschreibung des Datenzeigs</b>
Glas	Geben Sie die Menge an, die der Erzeuger hergestellt, eingeführt, in Tonnen ausgeführt hat, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Kunststoff	Geben Sie die Menge an, die der Erzeuger hergestellt, eingeführt, in Tonnen ausgeführt hat, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Papier und Karton	Geben Sie die Menge an, die der Erzeuger hergestellt, eingeführt, in Tonnen ausgeführt hat, gerundet auf drei Dezimalstellen.
<b>Behandlung von Nicht-Verpackungsabfällen</b>	
Glas	Geben Sie die Menge an, die der Erzeuger gesammelt hat, für die Energierückgewinnung oder andere Verwertung verwendet hat, recycelt hat, in Tonnen, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Kunststoff	Geben Sie die Menge an, die der Erzeuger gesammelt hat, für die Energierückgewinnung oder andere Verwertung verwendet hat, recycelt

	hat, in Tonnen, gerundet auf drei Dezimalstellen.
Papier und Karton	Geben Sie die Menge an, die der Erzeuger gesammelt hat, für die Energierückgewinnung oder andere Verwertung verwendet hat, recycelt hat, in Tonnen, gerundet auf drei Dezimalstellen.

**Anhang 9**  
**der Verordnung Nr. .../2023**

<b>Der Umfang der zu meldenden Daten besteht aus einem elektronischen Formular für den BERICHT ÜBER FAHRZEUGE</b>	
<b>Identifikationsdetails des Berichterstatters</b>	
Das Jahr, für das der Bericht vorgelegt wird	Geben Sie das Jahr an, für das der Bericht vorgelegt wird.
Erzeuger/Erzeuger gemäß § 27 Abs. 7 des Gesetzes/EVU	Geben Sie an: Erzeuger, der spezifische Verpflichtungen individuell erfüllt/Erzeuger gemäß § 27 Abs. 7 des Gesetzes/Erzeugerverantwortungsorganisation.
Organisations-Identifikationsnummer	Geben Sie die OID des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird.
Name des Unternehmens	Geben Sie den Firmennamen des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird.
Eingetragene Anschrift des Unternehmens	Geben Sie den Sitz des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird.
Kontaktperson	Geben Sie den Vor- und Nachnamen der Kontaktperson an.
Kontakt-E-Mail	Geben Sie die E-Mail-Adresse der Kontaktperson an.
Telefonnummer	Geben Sie die Telefonnummer der Kontaktperson im internationalen Format an.
Registrierungsnummer	Geben Sie die Registrierungsnummer aus dem Verzeichnis der Erzeuger bestimmter Produkte an (von einem Erzeuger, der spezifische Verpflichtungen individuell erfüllt, und von einem Erzeuger nach § 27 Abs. 7 des Gesetzes auszufüllen).
Zulassungsnummer	Geben Sie die Zulassungsnummer aus dem Zulassungsregister [ausgenommen Erzeuger nach § 27 Abs. 7 des Gesetzes] an.
Wahrheitserklärung	Hiermit erkläre ich, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen zutreffend sind und eine genaue Beschreibung der Fahrzeuge enthalten, die von den oben genannten Erzeugern in der Slowakischen Republik in Verkehr gebracht wurden.

<b>Fahrzeuge</b>	
<b>Datenzeigeeinträge</b>	<b>Beschreibung des Datenzeigs</b>
Produktion (Einheiten)	Geben Sie die Anzahl der produzierten Einheiten an.
Import (Einheiten)	Geben Sie die Anzahl der eingeführten Einheiten an.
Export (Einheiten)	Geben Sie die Anzahl der ausgeführten Einheiten an.
In Verkehr gebracht (Einheiten)	Geben Sie die Anzahl aller Fahrzeuge an, die in der Slowakischen Republik in Verkehr gebracht werden. Das System berechnet automatisch den Wert: In Verkehr gebracht = Produktion + Importe – Exporte.

**Anhang 10**  
**der Verordnung Nr. .../2023**

<b>Der Umfang der zu meldenden Daten besteht aus einem elektronischen Formular für den BERICHT ÜBER ALTREIFEN UND ALTREIFENVERWALTUNG</b>	
<b>Identifikationsdetails des Berichterstatters</b>	
Das Jahr, für das der Bericht vorgelegt wird	Geben Sie das Jahr an, für das der Bericht vorgelegt wird.
Erzeuger/EVU/Erzeuger gemäß § 27 Abs. 7 des Gesetzes	Geben Sie an: Erzeuger, der spezifische Pflichten individuell erfüllt/Erzeugerverantwortungsorganisation für Reifen/Erzeuger gemäß § 27 Abs. 7 des Gesetzes
Organisations-Identifikationsnummer	Geben Sie die OID des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird.
Name des Unternehmens	Geben Sie den Firmennamen des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird.
Eingetragene Anschrift des Unternehmens	Geben Sie den Sitz des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird.
Kontaktperson	Geben Sie den Vor- und Nachnamen der Kontaktperson an.
Kontakt-E-Mail	Geben Sie die E-Mail-Adresse der Kontaktperson an.
Telefonnummer	Geben Sie die Telefonnummer der Kontaktperson im internationalen Format an.
Registrierungsnummer	Geben Sie die Registrierungsnummer aus dem Verzeichnis der Erzeuger bestimmter Produkte an (von einem Erzeuger, der spezifische Verpflichtungen individuell erfüllt, und von einem Erzeuger nach § 27 Abs. 7 des Gesetzes auszufüllen).
Zulassungsnummer	Geben Sie die Zulassungsnummer aus dem Zulassungsregister [ausgenommen Erzeuger nach § 27 Abs. 7 des Gesetzes] an.
Wahrheitserklärung	Hiermit erkläre ich, dass die Angaben in diesem Dokument zutreffend sind und eine genaue Beschreibung der Art und Menge der Reifen enthalten, die von den oben genannten Erzeugern in der Slowakischen Republik in Verkehr gebracht wurden, und für die sie die Behandlung sichergestellt haben, wenn sie zu Abfall werden.
<b>Reifen</b>	
<b>Datenzeigeeinträge</b>	<b>Beschreibung des Datenzeigs</b>
Produktion (t)	Geben Sie das Gewicht der vom Erzeuger in der Slowakischen Republik in Verkehr gebrachten Reifen [t] an.
Einfuhren (t)	Geben Sie das Gewicht der Reifen [t] an, die der Erzeuger in der Slowakischen Republik aus einem anderen Mitgliedstaat in die Slowakische Republik in Verkehr gebracht oder aus einem Drittland auf den Markt in der Slowakischen Republik eingeführt hat.
Ausfuhren (t)	Geben Sie das Gewicht der Reifen [t] aus der grenzüberschreitenden Beförderung von der Slowakischen Republik in einen anderen Mitgliedstaat oder der Ausfuhr von Reifen aus der Slowakischen Republik in ein Drittland an, ohne vorherige Änderung oder Vorbereitung.
In Verkehr gebracht (t)	Geben Sie das Gewicht aller in der Slowakischen Republik in Verkehr gebrachten Reifen [t] an. Das Informationssystem berechnet automatisch den Wert: In Verkehr gebracht = Produktion + Importe – Exporte.

<b>Altreifen</b>	
<b>Datenzeigeeinträge</b>	<b>Beschreibung des Datenzeigs</b>
Sammlung (t)	Geben Sie die Menge der gesammelten Altreifen an (in Tonnen).
Materialrückgewinnung (t)	Geben Sie das Gewicht der Altreifen an, die in der Slowakischen Republik mit Tätigkeit R2 bis R11 gemäß Anhang 1 des Gesetzes für die Materialrückgewinnung verwendet wurden, mit Ausnahme des Recyclings gemäß Anhang 1 des Gesetzes, Abfällen, die nach § 2 Absatz 5 des Gesetzes nicht mehr als Abfall gelten, und der Vorbereitung zur Wiederverwendung gemäß § 3 Absatz 10 des Gesetzes.
Energierückgewinnung (t)	Geben Sie das Gewicht der Altreifen an, die zur Energierückgewinnung [t] in der Slowakischen Republik mit Tätigkeit R1 gemäß Anhang 1 des Gesetzes verwendet werden.
Sonstige Verwertung (t)	Geben Sie das Gewicht der Altreifen [t] an, die in der Slowakischen Republik mit einer anderen Tätigkeit als R2 bis R11 verwertet werden, mit Ausnahme des Recyclings gemäß Anhang 1 des Gesetzes, Abfällen, die nach § 2 Absatz 5 des Gesetzes nicht mehr als Abfall gelten, und der Vorbereitung zur Wiederverwendung gemäß § 3 Absatz 10 des Gesetzes.
Recycling und Vorbereitung zur Wiederverwendung (t)	Geben Sie das Gewicht der recycelten und wiederverwendeten Altreifen [t] an.
Erreichter Verwertungsprozentsatz (%)	Dies wird als Prozentsatz des Gewichts der Altreifen angegeben, die aus dem Gesamtgewicht der gesammelten Altreifen zurückgewonnen werden. Das Informationssystem berechnet automatisch den Wert: Erreichter Verwertungsprozentsatz = (Materialrückgewinnung + Energierückgewinnung + sonstige Rückgewinnung)/Sammlung * 100.
Erreichter Recyclinganteil (%)	Dies wird als Prozentsatz des Gewichts der recycelten und wiederverwendeten Altreifen aus dem Gesamtgewicht der gesammelten Altreifen angegeben. Das Informationssystem berechnet automatisch den Wert: Erreichter Recyclingprozentsatz = Recycling und Vorbereitung zur Wiederverwendung/Sammlung * 100.

**Anhang 11**  
**der Verordnung Nr. ...2023**

**MUSTER**

**Bericht über die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

--	--	--	--

Berichtsjahr:

Vierteljahr:

ORGANISATION		BETRIEBSRÄUME/ANLAGE													
	Reg · Nr.														
Name des Unternehmens:		Name:													
Adresse: Straße: Gemeinde:                      Postleitzahl:		Adresse: Straße: Gemeinde:                      Postleitzahl:													
Gesetzliche Einrichtung Vor- und Nachname: Telefonnummer: E-Mail-Adresse:                      URL:		Verantwortliche Person: Vorname und Nachname: Telefonnummer: E-Mail-Adresse:                      URL:													
Datum  <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> </tr> </table>  <p style="text-align: center;">----- Stempel, Vor- und Nachname und Unterschrift</p>								Datum  <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> <td style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px;"></td> </tr> </table>  <p style="text-align: center;">----- Stempel, Vor- und Nachname und Unterschrift</p>							
Zulassungsnummer:															
Erstellt für: Erzeuger, der spezifische Verpflichtungen individuell erfüllt/Erzeuger gemäß § 27 Abs. 7 des Gesetzes/Erzeugerverantwortungsorganisation für Elektro- und Elektronikgeräte: Name des Unternehmens:															

**MATERIALBILANZ FÜR ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTE**

DATEN ÜBER DIE EINGABE IN DIE ABFALLBEHANDLUNGSANLAGE			
Elektro-und-Elektronik-Altgeräte-	Katalognummer	Gewicht der zur Behandlung erhaltenen	Gewicht der behandelten Elektro-
		A	D

DATEN ZUM OUTPUT AUS DEM VERFAHREN ZUR BEHANDLUNG VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALTGERÄTEN							
Abfallname	Katalognummer	Verwertungs- / Entsorgungsc	OID, Firmenname des Behandlungsbetreibers/Nachfolgers	Genehmigungsnummer	Gewicht (kg)		
					Materialrückgewinnung R2-R11	Energierückgewinnung R1	Entsorgung D
a	b	c	d	e	f	g	h
Kondensatoren, die PCB enthalten							
Quecksilberhaltige Bestandteile							
Batterien und Akkumulatoren							
Gedruckte Leiterplatten, wenn die Oberfläche $\geq 10 \text{ cm}^2$ ist							
Tonerkartuschen							
Kunststoff, der bromierte flammhemmende Zusatzstoffe							
Asbesthaltige Abfälle;							
Kathodenstrahlröhren.							
FCKW-, HFCKW-, HFKW-, HC-Gasentladungslampen							
Flüssigkristallanzeigebildschirme (mit ihren Gehäusen) mit einer Oberfläche $\geq 100 \text{ cm}^2$ und hintergrundbeleuchtete							
Elektrische Kabel im Freien							
Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern enthalten							
Bestandteile, die radioaktive Stoffe enthalten							
Elektrolytkondensatoren, die problematische Substanzen enthalten (Höhe, Durchmesser							
Öl							
Glas							
Kunststoffe							
Eisenmetalle							
Nichteisenmetalle							
Sonstige Abfälle							
<b>Summe</b>							
<b>Verwertungsquote (%)</b>							
<b>Recyclingquote (%)</b>							

## Verfahren zum Ausfüllen des Formulars **BERICHT ÜBER DIE BEHANDLUNG VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALTGERÄTEN**

**Bericht für das Jahr** — geben Sie das Jahr an, für das der Bericht über die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vorgelegt wird.

**Bericht für das Quartal** — geben Sie das Quartal an, für das der Bericht über die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten vorgelegt wird.

Der Bericht wird kumulativ zum Ende des Quartals erstellt.

### **ORGANISATION**

*OID* — geben Sie die Organisations-Identifikationsnummer an; wenn die Organisation eine Identifikationsnummer von weniger als acht Ziffern hat, wird sie mit Nullen auf der linken Seite auf insgesamt acht Stellen aufgefüllt.

*Name des Unternehmens* — geben Sie den Firmennamen der Organisation (juristische Person oder Einzelunternehmer) an, wie er im entsprechenden Register eingetragen ist.

*Straße, Gemeinde, Postleitzahl* geben Sie die genaue und vollständige registrierte Adresse der Organisation an.

*Gesetzliche Einrichtung* — geben Sie den Namen, den Nachnamen, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse und die URL der Person an – Mitglied der gesetzlichen Einrichtung, die befugt ist, im Namen des Unternehmens oder der von der gesetzlichen Einrichtung bevollmächtigten Person zu handeln. Sind mehrere Mitglieder der gesetzlichen Einrichtung befugt, gemeinsam im Namen des Unternehmens zu handeln, so sind deren Name, Nachname, Datum und Unterschrift in einem Anhang anzugeben.

### **BETRIEBSRÄUME/ANLAGE**

Der folgende Abschnitt, der sich auf getrennte Betriebe/Anlagen bezieht, wird nur ausgefüllt, wenn er nicht mit dem für die Organisation übereinstimmt.

*Name* geben Sie an, wenn er innerhalb der Organisation festgelegt ist.

*Straße, Gemeinde, Postleitzahl* — geben Sie die genaue und vollständige Anschrift der Einrichtung an.

*Verantwortliche Person* geben Sie die für das Ausfüllen des Formulars verantwortliche Person, ihre Telefonnummer, E-Mail-Adresse und URL an.

*Datum* geben Sie das Datum an, an dem das Formular unterzeichnet wurde.

*Zulassungsnummer* — geben Sie die Nummer der vom Umweltministerium erteilten Genehmigung an, einschließlich des Gültigkeitsdatums.

*Erstellt für* — Geben Sie den Namen des Erzeugers/der Erzeugerverantwortungsorganisation für Elektro- und Elektronikgeräte an, für die der Verarbeiter die Verarbeitung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte im betreffenden Berichtszeitraum sichergestellt hat.

*Datum* — geben Sie das Datum des Berichts an.

## **MATERIALBILANZ FÜR ELEKTRO- UND ELEKTRONIKALTGERÄTE – separat für jede Elektro-und-Elektronik-Altgeräte-Sammelungsgruppe erstellt.**

### **DATEN ÜBER DIE EINGABE IN DIE ABFALLBEHANDLUNGSANLAGE**

Elektro-und-Elektronik-Altgeräte-Sammelgruppe – geben Sie den Namen der Elektro-und-Elektronik-Altgeräte-Gruppe gemäß besonderen Rechtsvorschriften an<sup>14</sup>), zu denen die Elektro- und Elektronik-Altgeräte in der Behandlungsanlage für Elektro- und Elektronik-Altgeräte des betreffenden Erzeugers gehören.

*Katalognummer* — geben Sie die Katalognummer der Elektro- und Elektronik-Altgeräte gemäß dem Abfallkatalog an.

---

<sup>14</sup>) § 10 Absatz 1 der Verordnung des Umweltministeriums der Slowakischen Republik Nr. 373/2015 über die erweiterte Verantwortung der Erzeuger und Erzeuger bestimmter Produkte und über die Behandlung bestimmter Abfallströme in der durch die Verordnung Nr. 186/2018 geänderten Fassung.

*Gewicht der zur Behandlung erhaltenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte* — geben Sie die Gesamtmasse der zur Behandlung [kg] (A) erhaltenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte der betreffenden Elektro-und-Elektronik-Altgeräte-Sammlungsgruppe an, für die der Bericht erstellt wird.

*Gewicht der behandelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte* — Geben Sie die Masse in kg behandelter Elektro- und Elektronik-Altgeräte an, die aus dem gesamten Eingangsgewicht einer Material- oder Energierückgewinnung unterzogen wurden (D = Spalte f + Spalte g)

#### **DATEN ZUM OUTPUT AUS DEM VERFAHREN ZUR BEHANDLUNG VON ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALTGERÄTEN**

*Katalognummer – Spalte b* — geben Sie die Liste der gemäß dem Abfallkatalog anfallenden Abfälle an.

*Verwertungscode – Spalte c* — geben Sie den Abfallverwertungscode gemäß Anhang 1 des Gesetzes oder den Entsorgungscode nach Anhang 2 des Gesetzes an.

*OID, Firmenname des Behandlungsbetreibers/Nachfolgehalters* — geben Sie die Registrierungsnummer und den Firmennamen des nachfolgenden Abfallhalters an, dem der erzeugte Abfall zur weiteren Verwertung, Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung übergeben wurde.

*Genehmigungsnummer* — geben Sie die Nummer an, unter der die Zustimmung oder Registrierung erteilt wurde, und das Datum der Ausstellung oder die Zulassungsnummer.

*Gewicht des zurückgewonnenen Materials R2-R11* — geben Sie das Gewicht der Elektro- und Elektronik-Altgeräte [kg] an, die bei einer der Tätigkeiten R2-R11 gemäß Anhang 1 des Gesetzes zurückgewonnen wurden.

*Gewicht, das der Energierückgewinnung ausgesetzt ist* — geben Sie das Gewicht der Elektro- und Elektronik-Altgeräte [kg] an, die der Energierückgewinnungstätigkeit R1 gemäß Anhang 1 des Gesetzes unterliegen.

*Entsorgtes Gewicht* — geben Sie das Gewicht der Elektro- und Elektronik-Altgeräte [kg] an, die durch eine der Tätigkeiten gemäß Anhang 2 des Gesetzes entsorgt wurden.

*Summe*

- Summe der Gewichte der Abfälle, die einer materiellen Verwertung gemäß Spalte f unterzogen wurden
- Summe der Gewichte der Abfälle, die der energetischen Verwertung gemäß Spalte g unterzogen wurden
- Summe der in Spalte h angegebenen Gewichte der entsorgten Abfälle

**Verwertungsquote (%) (MZ)** — berechnet als Prozentsatz der Abfälle, die der materiellen und energetischen Verwertung unterzogen wurden – Zusammenfassung der Spalte f + g aus dem Gesamtgewicht der Abfälle der betreffenden Elektro-und-Elektronik-Altgeräte-Sammlungsgruppe Eingabe des Behandlungsverfahrens – A ( $MZ = (f+g)*100/A$ )

**Recyclingquote (%) (MR)** — berechnet als Prozentsatz der Masse der Abfälle, die einer materiellen Verwertung unterzogen wurden – Zusammenfassung der Spalte f aus dem Gesamtgewicht der Abfälle der in dem Behandlungsverfahren eintretenden Elektro-und-Elektronik-Altgeräte-Sammlungsgruppe – A ( $MR=f*100/A$ )



So füllen Sie das Formular **AUFZEICHNUNGSBLATT FÜR TEILE UND BESTANDTEILE  
ZUR WIEDERVERWENDUNG** aus

Aufzeichnungsblätter von Teilen und Bestandteilen zur Wiederverwendung werden nur für die Teile oder Komponenten mit eindeutigen Identifikationsnummern ausgefüllt.

**DETAILS ZU TEILEN UND BESTANDTEILEN ZUR WIEDERVERWENDUNG**

*Seq. Nr.* — geben Sie die Sequenznummer des Teils oder Bestandteils zur Wiederverwendung an.

*Fahrzeugkennung* — geben Sie die Kennzeichnung des Fahrzeugs an – FIN (Fahrzeug-Identifikationsnummer), Kfz-Kennzeichen (Fahrzeugzulassungsnummer), eZAP-Formularnummer usw., die verwendet werden kann, um das Fahrzeug eindeutig zu identifizieren und andere notwendige Angaben über den Ursprung des Fahrzeugs zu erhalten, aus dem das wiederzuverwendende Teil oder Bestandteil stammt.

*Name des Teils/Bestandteils* — geben Sie den Namen des wiederverwendbaren Teils oder Bauteils an.

*Eindeutiger Code des Teils/Bestandteils* — geben Sie den eindeutigen Code des Teils oder Bestandteils an, der von der Behandlungseinrichtung für Altfahrzeuge zugewiesen wird, der zur Identifizierung von Teilen oder Bestandteilen in Bezug auf das Altfahrzeug verwendet werden sollen.

*Anzahl (Einheiten)* — geben Sie die Anzahl der Teile oder Bestandteile desselben Typs an.

*Gesamtgewicht [kg]* — geben Sie das Gesamtgewicht der Teile oder Bestandteile desselben Typs in [kg] an.

*Kategorie Teil/Bestandteil* — geben Sie die Kategorienummer des Teils oder Bestandteils gemäß Anhang 18 wie folgt an:

- 1 - Batterien
- 2 - Katalysatoren
- 3 - Metall-Bestandteile
- 4 - Reifen
- 5 - Große Kunststoffteile
- 6 - Glas
- 7 - Andere aus der Demontage gewonnene Materialien

*Verantwortliche Person* — geben Sie den Vor- und Nachnamen der für das Ausfüllen des Formulars verantwortlichen Person an.

**Anhang 13  
der Verordnung Nr. .../2023**

**Bestätigung des Eingangs eines Altfahrzeugs zur Behandlung**

0.1. Bestätigungsnummer:	
<b>1. Angaben zum Eigentümer/Inhaber des Altfahrzeugs als zugelassen<sup>1)</sup></b>	
1.1. Vorname, Nachname/Firmenname/Name:	
1.2. Geburtsdatum/OID:	
Adresse	1.3 Straße:
	1.4. Gemeinde:
	1.5. Postleitzahl:
1.6. Vollmacht <sup>2)</sup>	
1.7. E-Mail-Adresse <sup>3)</sup>	
1.8. Telefonnummer <sup>3)</sup>	
<b>2. Informationen zum Altfahrzeug<sup>4)</sup>:</b>	
2.1. Fahrzeugkategorie/Marke/Handelsbezeichnung:	
2.2. Registrierungsnummer:	
2.3. FIN — Fahrzeug-Identifikationsnummer:	
2.4. Datum der Erstzulassung des	
Fahrzeugs/Produktionsjahr:	
2.5. Land der Registrierung:	
2.6. Das wahre Gewicht des Altfahrzeugs [kg]:	
2.7. Beschreibung seines Zustands <sup>5)</sup> :	
2.8. Anmerkung <sup>6)</sup>	
<b>Behandlungseinrichtung</b>	
Unternehmens:	3.1. Name des
	3.2. OID:
	3.3. Straße:
	3.4. Gemeinde:
	3.5. Postleitzahl:
	3.6. Genehmigung Nr.:
<b>Sammeleinrichtung</b>	
Unternehmens:	3.7. Name des
	3.8. OID:
	3.9. Straße:
	3.10. Gemeinde:
	3.11. Postleitzahl
	3.12. Beschluss Nr.:
	3.13. Beschluss erlassen
von:	

#### 4. Bestätigung der Übergabe des Altfahrzeugs und der Richtigkeit der Angaben:

4.1. Ort und Datum:	
4.2. Name, Nachname und Unterschrift (Stempel) der Person, die das Altfahrzeug übergibt:	4.3. Unterschrift (Stempel) der Altfahrzeugbehandlungs-/Sammel Einrichtung:

#### 5. Weitere Angaben:

Anmerkungen:

<sup>1)</sup> Wenn das Altfahrzeug zugelassen ist, füllen Sie die Angaben des Eigentümers gemäß den Zulassungsunterlagen (z. B. technische Bescheinigung, Fahrzeugzulassungsbescheinigung, Verkehrssicherheitsbescheinigung) aus, wenn die Zulassungsunterlagen den Eigentümer nicht angeben, füllen Sie den Inhaber des Altfahrzeugs aus. Nach Erhalt eines in einem anderen Land zugelassenen Altfahrzeugs zur Behandlung füllen Sie die Angaben gemäß den vom Zulassungsland ausgestellten Zulassungsdokumenten aus.

<sup>2)</sup> Wenn das Altfahrzeug von einer anderen Person als dem Eigentümer des Fahrzeugs auf der Grundlage einer amtlich bescheinigten Vollmacht übergeben wurde, geben Sie die Angaben der Person an, die das Fahrzeug übergeben hat, d. h. Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Identifikationsdokumentnummer.

<sup>3)</sup> Optionale Angaben.

<sup>4)</sup> Füllen Sie Nummern 2.1. und 2.5. entsprechend den Zulassungsunterlagen (technische Bescheinigung, Fahrzeugzulassungsbescheinigung, Verkehrssicherheitsbescheinigung) oder anderen Zulassungsunterlagen aus, Nummern 2.6. und 2.8. je nach dem tatsächlichen Zustand des Altfahrzeugs.

<sup>5)</sup> In Nummer 2.7 ist anzugeben, ob ein komplettes Altfahrzeug gemäß § 60 Abs. 7 des Gesetzes zur Behandlung übergeben wurde.

<sup>6)</sup> Nummer 2.8 enthält weitere notwendige Informationen (z. B. Angaben über die Registrierungsnummer des Fahrzeugs, Zulassungsbescheinigungen I und II).

**Anhang 14  
der Verordnung Nr. .../2023**

<b>Der Umfang der zu meldenden Daten besteht aus einem elektronischen Formular für den BERICHT ÜBER DIE BEHANDLUNG VON ALTFahrZEUGEN</b>	
<b>Identifikationsdetails des Berichterstatters</b>	
Das Jahr, für das der Bericht vorgelegt wird	Geben Sie das Jahr an, für das der Bericht vorgelegt wird.
Organisations-Identifikationsnummer	Geben Sie die OID des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird.
Name des Unternehmens	Geben Sie den Firmennamen des Unternehmens an, für das die elektronische Mitteilung erfolgt.
Eingetragene Anschrift des Unternehmens	Geben Sie den Sitz des Unternehmens an, für das der elektronische Bericht eingereicht wird.
Niederlassung	Nur von einem Behandlungsbetreiber (falls abweichend vom Sitz des Unternehmens) anzugeben.
Kontaktperson	Geben Sie den Vor- und Nachnamen der Kontaktperson an.
Kontakt-E-Mail	Geben Sie die E-Mail-Adresse der Kontaktperson an.
Telefonnummer	Geben Sie die Telefonnummer der Kontaktperson im internationalen Format an.
Zulassungsnummer	Geben Sie die Zulassungsnummer des Verpflichteten an.
Wahrheitserklärung	Hiermit erkläre ich, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen wahr und vollständig sind.
<b>Datenzeigeeinträge</b>	<b>Beschreibung des Datenzeigs</b>
Anzahl behandelter Altfahrzeuge (W)	Geben Sie die Anzahl der behandelten Altfahrzeuge an (W).
Gesamtgewicht (W1) der behandelten Altfahrzeuge	Geben Sie das Gesamtgewicht (W1) der behandelten Altfahrzeuge in Tonnen an.
<b>Materialien (in Tonnen pro Jahr), die aus der Trocknung von Altfahrzeugen (Entfernung von Schadstoffen) und der Demontage von Altfahrzeugen gewonnen wurden, die in demselben Mitgliedstaat zurückgewonnen wurden.</b>	
Batterien	Geben Sie an, wie viele Tonnen der Erzeuger insgesamt wiederverwendet, recycelt, zurückgewonnen, entsorgt und zurückgewonnen hat (Summe des Recyclings und der energetischen Verwertung).
Flüssigkeiten (außer Kraftstoff)	Geben Sie an, wie viele Tonnen der Erzeuger insgesamt wiederverwendet, recycelt, zurückgewonnen, entsorgt und zurückgewonnen hat (Summe des Recyclings und der energetischen Verwertung).
Ölfilter	Geben Sie an, wie viele Tonnen der Erzeuger insgesamt wiederverwendet, recycelt, zurückgewonnen, entsorgt und zurückgewonnen hat (Summe des Recyclings und der energetischen Verwertung).

	Verwertung).
--	--------------

Andere aus der Reinigung gewonnene Materialien (ausgenommen Kraftstoffe)	Geben Sie an, wie viele Tonnen der Erzeuger insgesamt wiederverwendet, recycelt, zurückgewonnen, entsorgt und zurückgewonnen hat (Summe des Recyclings und der energetischen Verwertung).
Katalysatoren	Geben Sie an, wie viele Tonnen der Erzeuger insgesamt wiederverwendet, recycelt, zurückgewonnen, entsorgt und zurückgewonnen hat (Summe des Recyclings und der energetischen Verwertung).
Metall-Bestandteile	Geben Sie an, wie viele Tonnen der Erzeuger insgesamt wiederverwendet, recycelt, zurückgewonnen, entsorgt und zurückgewonnen hat (Summe des Recyclings und der energetischen Verwertung).
Reifen	Geben Sie an, wie viele Tonnen der Erzeuger insgesamt wiederverwendet, recycelt, zurückgewonnen, entsorgt und zurückgewonnen hat (Summe des Recyclings und der energetischen Verwertung).
Große Kunststoffteile	Geben Sie an, wie viele Tonnen der Erzeuger insgesamt wiederverwendet, recycelt, zurückgewonnen, entsorgt und zurückgewonnen hat (Summe des Recyclings und der energetischen Verwertung).
Glas	Geben Sie an, wie viele Tonnen der Erzeuger insgesamt wiederverwendet, recycelt, zurückgewonnen, entsorgt und zurückgewonnen hat (Summe des Recyclings und der energetischen Verwertung).
Andere aus der Demontage gewonnene Materialien	Geben Sie an, wie viele Tonnen der Erzeuger insgesamt wiederverwendet, recycelt, zurückgewonnen, entsorgt und zurückgewonnen hat (Summe des Recyclings und der energetischen Verwertung).
Summe	Das System berechnet automatisch die Werte: — wiederverwendete Gesamtmenge (A) [t/Jahr]; — recycelte Gesamtmenge (B1) [t/Jahr]; — gesamte Energierückgewinnung (C1) [t/Jahr]; — gesamte Rückgewinnung ( $D1 = B1 + C1$ ) [t/Jahr]; — gesamte Entsorgung (E1) [t/Jahr].
<b>Materialien, die aus der Zerkleinerung von Altfahrzeugen und der Demontage von Altfahrzeugen stammen, die in demselben Mitgliedstaat zurückgewonnen wurden.</b>	
Eisenschrott (Stahl)	Nur bei Zerkleinerungsanlagen zu vervollständigen, wobei anzugeben ist, wie viele Tonnen der Erzeuger recycelt, energetisch verwertet, in Tonnen pro Jahr entsorgt und insgesamt zurückgewonnen hat (Summe des Recyclings und der Energierückgewinnung).
Nichteisenmaterialien (Aluminium, Zink, Blei usw.)	Nur bei Zerkleinerungsanlagen zu vervollständigen, wobei anzugeben ist, wie viele Tonnen der Erzeuger recycelt, energetisch verwertet, in Tonnen pro Jahr entsorgt und insgesamt zurückgewonnen hat (Summe des Recyclings und der Energierückgewinnung).
Leichte Zerkleinerungsfraction	Nur bei Zerkleinerungsanlagen zu vervollständigen, wobei anzugeben ist, wie viele Tonnen der Erzeuger recycelt, energetisch verwertet, in Tonnen pro Jahr entsorgt und insgesamt zurückgewonnen hat (Summe des Recyclings und der Energierückgewinnung).
Sonstiges	Nur bei Zerkleinerungsanlagen zu vervollständigen, wobei

	anzugeben ist, wie viele Tonnen der Erzeuger recycelt, energetisch verwertet, in Tonnen pro Jahr entsorgt und insgesamt zurückgewonnen hat (Summe des Recyclings und der Energierückgewinnung).
Summe	Das System berechnet automatisch die Werte: — Gesamtrecycling (B2) [t/Jahr]; — gesamte Energierückgewinnung (C2) [t/Jahr]; — Summe der gesamten Verwertung (D2 = B2 + C2) [t/Jahr]; — gesamte Entsorgung (E2) [t/Jahr].
<b>Altfahrzeuge und Teile von Altfahrzeugen, die zur weiteren Verwertung in einen anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden</b>	
Gesamtrecycling von ausgeführten Teilen von Altfahrzeugen (F1)	Geben Sie die Teile von Altfahrzeugen an, die zum Recycling in Tonnen pro Jahr ausgeführt werden, und geben Sie im Vermerk die Katalognummer der bei der Behandlung von Altfahrzeugen ausgeführten Abfälle sowie den Namen des Mitgliedstaats an, in dem die Abfälle ausgeführt wurden.
Gesamtrückgewinnung der ausgeführten Teile von Altfahrzeugen (F2)	Geben Sie die Teile von Altfahrzeugen an, die zur Verwertung in Tonnen pro Jahr ausgeführt werden, und geben Sie im Vermerk die Katalognummer der bei der Behandlung von Altfahrzeugen ausgeführten Abfälle sowie den Namen des Mitgliedstaats an, in dem die Abfälle ausgeführt wurden.
Gesamtmasse der ausgeführten Altfahrzeuge	Geben Sie das Gesamtgewicht der ausgeführten Altfahrzeuge in Tonnen pro Jahr an.
Vollständige Wiederverwendung von Teilen von Altfahrzeugen, Verwertung von Abfällen aus der Behandlung von Altfahrzeugen und Recycling (in Tonnen pro Jahr), die in demselben Mitgliedstaat verwertet wurden.	
Wiederverwendung	A [t/Jahr]
Recycling insgesamt	B1 + B2 + F1 [t/Jahr]
Rückgewinnung insgesamt	D1 + D2 + F2 [t/Jahr]
Wiederverwendung und Recycling insgesamt	X1 = A + B1 + B2 + F1 [t/Jahr]; X1/W1*100 [%]
Wiederverwendung und Verwertung insgesamt	X2 = A + D1 + D2 + F2 [t/Jahr]; X2/W1*100 [%]







**Anhang 15**  
**der Verordnung Nr. .../2023**

## Liste der umgesetzten rechtsverbindlichen Rechtsakte der Europäischen Union

1. Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. Sonderausgabe, Kapitel 13/Band 13; ABl. L 365 vom 31.12.1994), geändert durch
  - Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. Sonderausgabe, Kapitel 1/Band 4; ABl. L 284 vom 31.10.2003),
  - Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 (ABl. Sonderausgabe, Kapitel 13/Band 34; ABl. L 47 vom 18.2.2004),
  - Richtlinie 2005/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 (ABl. L 70 vom 16.3.2005), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 (ABl. L 87 vom 31.3.2009),
  - Richtlinie 2013/2/EU der Kommission vom 7. Februar 2013 (ABl. L 37 vom 8.2.2013), Richtlinie 2015/720 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 (ABl. L 115 vom 6.5.2015) und
  - Richtlinie 2018/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 (ABl. L 150 vom 14.6.2018).
2. Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (ABl. Sonderausgabe, Kapitel 15/Band 3) geändert durch
  - Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009).
3. Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. Sonderausgabe, Kapitel 15/Band 4; ABl. L 182 vom 16.7.1999), geändert durch
  - Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. Sonderausgabe, Kapitel 1/Band 4; ABl. L 284 vom 31.10.2003),
  - Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008), Richtlinie 2011/97/EU des Rates vom 5. Dezember 2011 (ABl. L 328 vom 10.12.2011) und
  - Richtlinie 2018/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 (ABl. L 150 vom 14.6.2018).
4. Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. Sonderausgabe, Kapitel 15/Band 5; ABl. L 269 vom 21.10.2000, geändert durch
  - Entscheidung 2002/525/EG der Kommission vom 27. Juni 2002 (ABl. Sonderausgabe, Kapitel 15/Band 7; ABl. L 170 vom 29.6.2002),
  - Entscheidung 2005/63/EG der Kommission vom 24. Januar 2005 (ABl. L 25 vom 28.1.2005),
  - Entscheidung 2005/438/EG der Kommission vom 10. Juni 2005 (ABl. L 152 vom 15.6.2005),

- Entscheidung 2005/673/EG des Rates vom 20. September 2005 (ABl. L 254 vom 30.9.2005),
  - Entscheidung 2008/689/EG der Kommission vom 1. August 2008 (ABl. L 225 vom 23.8.2008),
  - Richtlinie 2008/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 (ABl. L 81 vom 20.3.2008),
  - Richtlinie 2008/112/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 (ABl. L 345 vom 23.12.2008),
  - Beschluss 2010/115/EU der Kommission vom 23. Februar 2010 (ABl. L 48 vom 25.2.2010),
  - Richtlinie 2011/37/EU der Kommission vom 30. März 2011 (ABl. L 85 vom 31.3.2011),
  - Richtlinie 2013/28/EU der Kommission vom 17. Mai 2013 (ABl. L 135 vom 22.5.2013),
  - Richtlinie 2016/774 der Kommission vom 18. Mai 2016 (ABl. L 128 vom 19.5.2016),
  - Richtlinie 2017/2096 der Kommission vom 15. November 2017 (ABl. L 299 vom 19.5.2017),
  - Richtlinie 2018/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 (ABl. L 150 vom 14.6.2018),
  - Delegierte Richtlinie 2020/362 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 67 vom 5.3.2020 und
  - Delegierte Richtlinie 2020/363 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 67 vom 5.3.2020).
5. Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (ABl. L 266 vom 26.9.2006), geändert durch
- Richtlinie 2008/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 (ABl. L 76 vom 19.3.2008),
  - Richtlinie 2008/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 (ABl. L 327 vom 5.12.2008),
  - Richtlinie 2013/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. L 329 vom 10.12.2013) und
  - Richtlinie 2018/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 (ABl. L 150 vom 14.6.2018).
6. Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008) in der geänderten Fassung
- Richtlinie (EU) Nr. 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 (ABl. L 150 vom 14.6.2018),
7. Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012), geändert durch

- Richtlinie 2018/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 (ABl. L 150 vom 14.6.2018).